

# **Schwalm-Eder-Kreis**



## **Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe**

# Inhaltsverzeichnis

## „Planung der Aufgaben der Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Land Hessen“

### 1 Einleitung

### 2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

(z.B. HBKG, FwOVO, GVSVO, StörfallVO, HRDG, Katastrophenschutzkonzept Land Hessen und sich hieraus ergebende Aufgaben)

### 3 Beschreibung des Landkreises

#### 3.1 Landkreis

##### 3.1.1 *Einwohner*

##### 3.1.2 *Fläche*

##### 3.1.3 *Einwohnerzahlen der Städte/ Gemeinden*

##### 3.1.4 *Geographie*

##### 3.1.5 *Seismologie (nur bei Besonderheiten)*

##### 3.1.6 *Hydrogeologie (nur bei Besonderheiten)*

##### 3.1.7 *Meteorologie (klimatische Besonderheiten)*

##### 3.1.8 *Infrastruktur (wenn vorhanden)*

###### 3.1.8.1 *Straßenverkehrsnetz*

###### 3.1.8.2 *Schienenverkehrsnetz*

###### 3.1.8.3 *Wasserstraßen*

###### 3.1.8.4 *Hafenanlagen*

###### 3.1.8.5 *Luftverkehr*

###### 3.1.8.6 *bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke*

###### 3.1.8.7 *Gewässer*

###### 3.1.8.8 *Energieversorgung*

###### 3.1.8.9 *Ver- und Entsorgung*

### **3.2 Statistik / Einsatzstatistik** (graphische Darstellung der letzten fünf Jahre)

#### **3.2.1 Einsätze**

3.2.1.1 *Brandeinsätze*

3.2.1.2 *Hilfeleistungseinsätze*

3.2.1.3 *Brandsicherheitswachen*

3.2.1.4 *Katastrophenschutzereignisse (KatS-Fall)*

#### **3.2.2 Vorbeugende Gefahrenabwehr**

3.2.2.1 *Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und  
Beratung*

3.2.2.2 *Gefahrenverhütungsschauen*

3.2.2.3 *Brandschutzerziehung und –aufklärung*

#### **3.2.3 Ausbildung**

#### **3.2.4 Einsatzpläne** (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)

#### **3.2.5 Übungen**

### **3.3 Städte und Gemeinden**

#### **3.3.1 Bedarfs- und Entwicklungspläne**

#### **3.3.2 Personelle Entwicklung**

3.3.2.1 *Einsatzabteilungen*

3.3.2.2 *Jugendfeuerwehren*

3.3.2.3 *Kindergruppen*

#### **3.3.3 Feuerwehrfahrzeuge (Bestand)**

#### **3.3.4 Besondere Einsatzmittel**

### **3.4 Werkfeuerwehren (anerkannt bzw. angeordnet)**

## **4 Überörtlicher Brandschutz/ überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises**

### **4.1 Ermittlung des Gefährdungspotenzials/ besondere Risiken**

#### **4.1.1 *Gefährdungsstufen nach FwOVO der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung***

#### **4.1.2 *Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSVO im Landkreis (nach Gruppen und Anzahl gegliedert)***

#### **4.1.3 *Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)***

4.1.3.1 Sturm/Orkan/Tornado

4.1.3.2 Stark- oder Dauerregen, Hagel, Eisregen, starker Schneefall

4.1.3.3 Gewitter, Blitzschlag

4.1.3.4 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle

4.1.3.5 Hochwasser an Flüssen

#### **4.1.4 *Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)***

4.1.4.1 Großbrände

4.1.4.2 Explosionen, Zerknalle

4.1.4.3 Gefahrstoff-Freisetzung

4.1.4.4 Gefahrstoff-Freisetzung bei Transportunfällen  
(Straße, Schiene, Wasser, Luft)

4.1.4.5 Radioaktive Stoffe

4.1.4.6 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung

4.1.4.7 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen

#### **4.1.4 *Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)***

4.1.5.1 Terrorismus/Attentate

4.1.5.2 Panik (Hysterie bei Massenveranstaltungen)

#### **4.1.5 *sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken***

### **4.2 Schutzzielefestlegung (FwOVO)**

### **4.3 SOLL**

#### **4.4 IST**

**4.4.1 Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen**

**4.4.2 Gerätewagen-Atemschutz**

**4.4.3 Schlauchwagen/ Gerätewagen-Logistik**

**4.4.4 Einsatzleitwagen 2**

**4.4.5 Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge**

**4.4.6 Hubrettungsfahrzeuge**

**4.4.7 Tanklöschfahrzeuge 20/40 und größer**

**4.4.8 sonstige Einsatzmittel**

#### **4.5 SOLL/ IST- Vergleich**

#### **4.6 Maßnahmen**

**4.6.1 Fahrzeuge**

**4.6.2 Sonstige Maßnahmen**

### **5 Sonstige Aufgaben**

#### **5.1 Pflichtaufgaben des Landkreises (SOLL)**

**5.1.1 Brandschutzdienststelle**

**5.1.2 Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht**

**5.1.3 Zentrale Leitstelle**

**5.1.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes**

*5.1.4.1 Atemschutzübungsstrecken*

**5.1.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

*5.1.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen*

*5.1.5.2 Sonderobjekte(z.B. für Krankenhäuser)*

*5.1.5.3 für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.)*

*5.1.5.4 Katastrophenschutzplan*

**5.1.6 Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/ Übungsgelände**

**5.1.7 Brandschutzerziehung/ Brandschutzaufklärung**

**5.1.8 Förderung der Kreisfeuerwehrverbände**

**5.2 IST**

**5.2.1 Brandschutzdienststelle**

**5.2.2 Einsatzleitung / Brandschutzaufsicht**

**5.2.3 Zentrale Leitstelle**

**5.2.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes**

*5.2.4.1 Atemschutzübungsstrecke*

**5.2.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher  
Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

*5.2.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen  
Stoffen*

*5.2.5.2 Sonderobjekte (z.B. für Krankenhäuser)*

*5.2.5.3 für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starknieder-  
schläge usw.)*

**5.2.6 Aus-/ Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände**

**5.2.7 Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung**

**5.2.8 Förderung der Kreisfeuerwehrverbände**

**5.3 Vergleich der Strukturen (SOLL/ IST)**

**5.4 Maßnahmen**

## **6 Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis**

### **6.1 SOLL**

**6.1.1 KatS-Stab (Katastrophenschutzstab)**

**6.1.2 Verwaltungsstab**

**6.1.3 IuK-Zentrale (Informations- u. Kommunikationszentrale)**

**6.1.4 FüGrTEL (Führungsgruppe Technische Einsatzleitung)**

**6.1.5 IuK-Gruppe (Informations- u. Kommunikationsgruppe)**

**6.1.6 Brandschutz**

**6.1.7 GABC-Zug (Gefahrstoffe atomar, biologisch, chemisch)**

**6.1.8 GABC-Messzentrale**

**6.1.9 Sanitätswesen**

**6.1.10 Betreuungsdienst**

**6.1.11 Wasserrettung**

**6.1.12 Bergung und Instandsetzung**

**6.1.13 Sonstige Vorhaltungen**

### **6.2 IST**

### **6.3 SOLL/ IST- Vergleich**

### **6.4 Maßnahmen**

## **7 Investitionsplanungen**

### **7.1 Fahrzeuge**

**7.1.1 Fahrzeuge die vom Schwalm-Eder-Kreis in den nächsten Jahren gefördert werden**

### **7.2 Einrichtungen**

## **8 Berichtswesen**

## **9 Fortschreibung**

### **9.1 *Regelmäßige Fortschreibung***

### **9.2 *Wesentliche Änderungen***

## **10 Inkrafttreten**

- Beschluss des Kreistages

## **1 Einleitung**

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBGK) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert am 18. Nov. 2009, wurden die Städte und Gemeinden in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dazu verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Landkreise sind nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 dazu verpflichtet, diese Planungen zusammenzufassen und eine überörtliche Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Landkreise zu erarbeiten.

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan kennzeichnet den Stand des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Schwalm-Eder-Kreis. Er dient dazu, den Bedarf festzustellen, die Entwicklung aufzuzeigen und die überörtlichen Aufgaben sowie deren notwendige Ausstattungen festzulegen.

Beim Regierungspräsidium Kassel wurde unter Leitung des dortigen Brandschutzdezernenten ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern aller Brandschutzdienststellen, der Landkreise des Regierungsbezirks gebildet.

Dieser Arbeitskreis hat eine schablonenhafte Vorlage für die Bedarfs- u. Entwicklungsplanungen der Landkreise erarbeitet. Der Bedarfs- u. Entwicklungsplan des Schwalm-Eder-Kreises richtet sich inhaltlich nach diesen Vorgaben und wurde zusätzlich im Detail mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Der Bedarfs- u. Entwicklungsplan muss spätestens nach 5 Jahren fortgeschrieben werden. Bei gravierenden Veränderungen innerhalb des Landkreises ist jedoch auch eine frühere Fortschreibung möglich.

## **2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen**

Jede staatliche Einrichtung, somit auch der Landkreis, darf nur dann tätig werden, wenn sie durch ein Gesetz dazu ermächtigt wurde. Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Hessischen Feuerwehren ist das Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert am 18.11.2009.

Die Grundlage für das HBKG leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ab:

### **Artikel 1, Abs. 1 GG**

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. **Sie zu achten und zu schützen** ist die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“*

### **Artikel 2, Abs. 2 GG**

*„**Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“*

### **Artikel 30 GG**

*„Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“*

Die friedensmäßige Gefahrenabwehr ist somit eine länderspezifische Angelegenheit. Gesetze wie das HBKG, die dem Schutze der Zivilbevölkerung dienen, können gemäß Art. 30 in die Länderhoheit entlassen werden.

Das HBKG verpflichtet die Gemeinden und die Landkreise, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

## **§ 1 Abs. 1 HBKG**

*„Zweck dieses Gesetzes ist*

- 1. die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),*
- 2. die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz).“*

## **§ 2 Abs. 2 HBKG**

*(1) Aufgabenträger sind*

- 1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe*
- 2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe*

Die Feuerwehrgesetzverordnung (FwOVO) vom 10.10.2008 konkretisiert die Erfordernisse aus dem HBKG. In der Anlage der FwOVO sind die Mindestanforderungen für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe festgeschrieben. Hieran haben sich sowohl die Städte und Gemeinden, als auch die Landkreise stets zu orientieren.

### **Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSVO)**

Nach § 15 und 16 HBKG sind die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes den Brandschutzdienststellen der Kreise zugeordnet. Gemäß Feuerwehrgesetzverordnung sind die Brandschutzdienststellen die in § 2 Abs. 1 (GVSVO) genannten Stellen. Im Landkreis ist dies der Kreisbrandinspektor. Der Brandschutzdienststelle im Schwalm-Eder-Kreis wurde für die Aufgabenerfüllung entsprechend qualifiziertes Personal zugeordnet.

## **StörfallVO**

### **§ 48 Abs. 1 HBKG [Auszug]**

*„Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 1997 S. 13) zu erstellen ist, hat die Untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen.“*

### **§ 48a HBKG [Auszug]**

*„Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.“*

Der externe Notfallplan regelt im Falle eines schweren betrieblichen Unfalls mit gefährlichen Stoffen (Störfall) sämtliche für die Sicherheit von Menschen und Umwelt erforderlichen Maßnahmen außerhalb des Betriebsbereichs und ergänzt die vom Betreiber zu erstellenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne. Dies beinhaltet nicht nur Informationen über Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände sowie außerhalb des Betriebsgeländes, sondern u. a. auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall und das richtige Verhalten, sowie des Weiteren für den Fall eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Folgen auch Informationen für die Notfall- und Rettungsdienste anderer EU-Mitgliedstaaten (geregelt in § 48 Abs. 2 HBKG).

Mit der Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 12. BImSchV), wurde die Richtlinie 96/82/EG (sog. „Seveso-II-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt. Die aktuelle Fassung vom 8. Juni 2005, mit der die Änderungen der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97) umgesetzt wurden, ist seit 1. Juli 2005 in Kraft.

Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 zur Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für diese Betriebsbereiche gelten zwingend zusätzlich die erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 der Störfall-Verordnung (daher auch „Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten“), wobei die Erstellung des Sicherheitsberichts durch den Betreiber in § 9 geregelt ist.

### **§ 48 Abs. 3 HBKG**

*„Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat der Unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu übermitteln.“*

Eine entsprechende Verpflichtung für den Betreiber ergibt sich auch aus § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung.

### **§ 48 Abs. 5 Satz 1 HBKG**

*„Die Untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.“*

Die Erstellung, Änderung oder Aktualisierung der externen Notfallpläne hat unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen (Anhörung, öffentliche Auslegung, geregelt in § 48 Abs. 4 HBKG).

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 28. September 2006 Empfehlungen zu Inhalt und Gliederung eines externen Notfallplanes (Musterplan) herausgegeben. Unter Nr. 1.3.4 des Musterplans wird auf den „Leitfaden Schnittstelle Notfallplanung“ der Störfall-Kommission des Bundes vom 18. Oktober 2005 (SFK-GS-45) verwiesen. Darin wird unter Nr. 3.2 bei der Festlegung der externen Planungsbereiche empfohlen, dass diese in Konsens zwischen der Gefahrenabwehrbehörde, der für die Durchführung der Störfall-Verordnung zuständigen Immissionschutzbehörde und dem Betreiber des Betriebsbereichs mit erweiterten Pflichten festgelegt werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die detaillierte externe objektbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrplanung durch die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Untere Katastrophenschutzbehörde).

### **HRDG**

Der Rettungsdienst wird in Hessen als Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr wahrgenommen. Die Zuständigkeit und Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben ist im Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 14.12.2010 und Rettungsdienstplan des Landes Hessen geregelt. **Die Organisation, Durchführung und Aufsicht des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Berg- und**

**Wasserrettung liegt in der Trägerschaft der Landkreise** und der kreisfreien Städte, die diese als Aufgabe der Selbstverwaltung wahrnehmen. Das Land Hessen ist hingegen Träger der Luftrettung.

### **Katastrophenschutzkonzept Land Hessen**

§ 19 des HBKG eröffnet zudem die Möglichkeit bei Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu alarmieren und einzusetzen.

Die Einzelheiten zu den zur Verfügung stehenden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes regelt das Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen vom 01.01.2011 in Punkt 2 sowie den dazugehörigen Anlagen.

Als zusätzliches Instrumentarium für den Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe stellt sich zudem der Punkt 1.18 des Katastrophenschutzkonzeptes im Bezug auf die Warnung und Information der Bevölkerung dar.

## **3 Beschreibung des Landkreises**

### **3.1 Landkreis**

#### **3.1.1 Einwohner**

Der Landkreis hat zum Stichtag 30.06.2011 insgesamt 182.622 Einwohner, davon 90.343 Männer (49,47%) und 92.279 Frauen (50,53%).

15,45 % der Bevölkerung ist jünger als 18 Jahre, 20,43 % ist dagegen älter als 65 Jahre.

#### **3.1.2 Fläche**

Die Gesamtfläche des Landkreises beträgt 1.538,6 km<sup>2</sup>. Der Landkreis grenzt an die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis und an die Stadt Kassel



### 3.1.3 Einwohnerzahl der Städte/ Gemeinden (Stand: 30.06.2011)

Städte		Gemeinden	
Name	Einwohner	Name	Einwohner
Borken (Hessen)	12.830	Bad Zwesten	4.000
Felsberg	10.631	Edermünde	7.272
Fritzlar	14.427	Frielendorf	7.623
Gudensberg	9.107	Gilserberg	3.317
Homberg (Efze)	14.263	Guxhagen	5.257
Melsungen	13.384	Jesberg	2.520
Neukirchen	7.211	Knüllwald	4.612
Niederstein	5.279	Körle	2.873
Schwalmstadt	18.586	Malsfeld	4.066
Schwarzenborn	1.090	Morschen	3.641
Spangenberg	6.200	Neuental	3.164
		Oberaula	3.232
		Ottrau	2.306
		Schrecksbach	3.234
		Wabern	7.347
		Willingshausen	5.150

### Kartenausschnitt der Gemeinden und Städte des Landkreises



#### **3.1.4 Geographie**

Naturräumlich lässt sich der Landkreis grob in drei Gebiete einteilen. Im Zentrum verläuft in einer etwa zehn Kilometer breiten Schneise die Westhessische Senke, die sich von Bad Karlshafen bis zum Vogelsberg erstreckt. Das Gelände in der Senke ist von einer aus flachen Schwellen und Rücken bestehenden Hügellandschaft geprägt, nur in den Flussniederungen von Schwalm, Eder und Fulda ist es eben. Im nördlichen Teil erheben sich eine Anzahl von Basaltkegeln. Westlich der Senke befindet sich das Westhessische Bergland, das von bewaldeten Bergkuppen bestimmt wird. Allerdings gehören nur Teile der Gemeinden Bad Zwesten, Jesberg und Gilsberg dazu, denn dieser Naturraum erstreckt sich mehrheitlich über den Kreis Waldeck-Frankenberg. Östlich der Senke befindet sich das Osthessische Bergland, das fast die Hälfte des Kreisgebietes umfasst. Dazu gehören das markante Mittelgebirge des Knülls und dessen Ausläufer, die sich über das Gebiet von acht Städten und Gemeinden des Landkreises erstrecken.

Die höchste Erhebung des Kreises ist mit 675,3 m ü. NN der Wüstegarten im Kellerwald bei Jesberg an der Kreisgrenze zu Waldeck-Frankenberg. Der niedrigste

Punkt befindet sich mit 140 m ü. NN in der Gemeinde Guxhagen im Norden des Kreises.

Die größten Flüsse des Landkreises sind Schwalm, Eder und Fulda. Die Schwalm, die der Landschaft Schwalm den Namen gab, entspringt im Vogelsberg südlich der Kreisgrenze, durchfließt ihn in Süd-Nord-Richtung und mündet bei Rhünda in die Eder. Die Eder entspringt im Rothaargebirge in Nordrhein-Westfalen, durchfließt den Norden des Kreises in West-Ost-Richtung und mündet bei Grifte in die Fulda. Die Fulda entspringt in der Rhön und durchfließt den Landkreis im Nordosten. Die Fließgewässer des Landkreises gehören fast vollständig zum Wassereinzugsgebiet der Weser. Die Wasserscheide befindet sich im Raum Gilserberg, von wo der Josbach über Ohm und Lahn in den Rhein fließt.

Entlang der Schwalm kommt es besonders während der Schneeschmelze immer wieder zu Hochwasser. Nach einem verheerenden Hochwasser im Dezember 1960 wurde zwischen 1967 und 1972 das Hochwasserrückhaltebecken Treysa-Ziegenhain gebaut. Geplante ähnliche Rückhaltebecken bei Wallenstein und im Gilsatal scheiterten an den ungünstigen geologischen Verhältnissen und an der Finanzierung.

Die stehenden Gewässer sind künstlich entstanden. Ihre Gruben dienten vorher dem Abbau von Kies, Sand, Braunkohle oder anderen Rohstoffen. Die meisten Seen im Kreisgebiet gibt es im Borkener Seenland. Dort befindet sich mit dem Borkener See auch der größte See des Landkreises. Beliebte Badeseen sind die Stockelache, der Neuenhainer See, der Silbersee und der Badensee Beiseförth; alle vier verfügten bei Messungen der vergangenen Jahre stets über eine ausgezeichnete Wasserqualität.

### **3.1.5 Seismologie (nur bei Besonderheiten)**

Keine Besonderheiten im Schwalm-Eder-Kreis bekannt

### **3.1.6 Hydrogeologie (nur bei Besonderheiten)**

entfällt

### **3.1.7 Meteorologie (klimatische Besonderheiten)**

Keine Besonderheiten im Schwalm-Eder-Kreis bekannt

### 3.1.8 Infrastruktur

#### 3.1.8.1 Straßenverkehrsnetz

<b>Straßen des überörtlichen Verkehrs im Landkreis</b>	
<b>Straße</b>	<b>Gesamtkilometer</b>
Bundesautobahnen (BAB 7 und BAB 49)	68,3 Km
Bundesstraßen (B 3, B 83, B 253, B254, B 450, B454, B487)	212,8 Km
Landesstraßen	580,1 Km
Kreisstraßen	442,6 Km
<b>Gesamt:</b>	<b>1.303,8 Km</b>

<b>Straßen mit besonderen Unfallschwerpunkten 2010 im Schwalm-Eder-Kreis</b>	
<b>Straße</b>	<b>Streckenabschnitt</b>
B 83	zwischen Körle und Guxhagen
B 450	zwischen Fritzlar und Haddamar
B 254	Einfahrt Frielendorf
B 487	zwischen Meg. - Adelshausen und Spang. - Mörshausen
<b>L 3224</b>	zwischen Homberg und Hr.- Lengemannsau
<b>L3221 /L3250</b>	Einmündung Gudensberg
<b>L 3150</b>	zwischen Borken und Bo.-Kleinenglis
<b>L 3067</b>	zwischen Schw.-Ziegenhain und Schw.-Allendorf
<b>K 73</b>	Zwischen Bo.-Kerstenhausen und Bo.-Arnsbach

### Ausschnitt Netznotenkarte



### 3.1.8.2 Schienenverkehrsnetz

Der Landkreis wird durch mehrere Bahnstrecken erschlossen:

1. Die Main-Weser-Bahn von Kassel über Wabern und Treysa nach Frankfurt/Main. Auf dieser Strecke werden IC, RB, RE, etc. eingesetzt. Die Züge halten neben den IC-Bahnhöfen Treysa und Wabern an folgenden Bahnhöfen: Grifte, Wolfershausen, Altenbrunlar, Gensungen, Singlis, Borken, Zimmersrode und Wiera.
2. Die Regiotram erschließt den Schwalm-Eder-Kreis zwischen Kassel und Schwalmstadt.
3. Auf der Strecke zwischen Kassel und Bebra verkehrt von Kassel bis Melsungen die Regiotram, Cantus bedient die Strecke von Kassel bis Bebra und seitens der DB werden auf dieser Strecke RB und RE eingesetzt. Die Züge halten im Bereich der Stadt Melsungen sowie der Gemeinden Guxhagen, Malsfeld und Morschen.
4. Züge der Kurhessenbahn verkehren auf der Strecke zwischen Wabern und Brilon im Sauerland. Die Züge halten im Bereich der Gemeinde Wabern und der Stadt Fritzlar.
5. Die Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg führt durch den Landkreis im Bereich von Guxhagen, Körle, Melsungen, Malsfeld und Morschen.



### 3.1.8.3 Wasserstraßen/ Gewässer

Die Fulda zählt zu den Bundeswasserstraßen. Im Schwalm-Eder-Kreis wird sie aber nur mit Freizeitbooten befahren. Gewerblicher Personenverkehr findet auf dem Abschnitt im Schwalm-Eder-Kreis nicht statt.



### 3.1.8.4 Hafenanlagen

Im Landkreis sind keine Hafenanlagen vorhanden.

### 3.1.8.5 Luftverkehr

Im Schwalm-Eder-Kreis gibt es neben dem Flugplatz der Bundeswehr in Fritzlar noch zwei weitere Flugplätze für Segel- und Sportflugzeuge und für Hubschrauber. Im Jahresdurchschnitt finden auf diesen beiden Segelflugplätzen täglich zwei Flugbewegungen statt.

Name	Ort
LSV Homberg (Efze) e.V.	34576 Homberg
Flugsportvereinigung Schwalm e.V.	34607 Schwalmstadt
Fluggelände Grifte	34295 Edermünde-Grifte

### 3.1.8.6 bedeutende Brücken- und Tunnelbauwerke

Folgende Brücken- und Tunnelbauwerke der BD Schnellfahrstrecke Hannover - Würzburg sind zu erwähnen.

Brücken: Schwarzbach-, Mülmisch-, Breitenbach-, Kehrenbach-, Pfieffe-, Fulda- und Heidelbachtalbrücke.

Tunnel: Kehrenberg-, Hainbuch-, Kaiserau-, Weltkugel-, Wildsberg- und Sengeberg-tunnel

### 3.1.8.7 Gewässer

Für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind nur Gewässer zweiter Ordnung relevant. Nach § 2 Nr. 2 Hess. Wassergesetz (HWG) gehören alle oberirdisch fließenden Gewässer in die zweite Ordnung. Der Kreis wird von Antreff, Aula, Eder, Efze, Elbe, Ems, Fulda, Gilsa, Grenff, Ohebach, Pfieffe, Schwalm und Wiera durchquert. Aus der folgenden Tabelle können die genauen Fluss- und Bachläufe entnommen werden.

Fluss/Bach	Länge im SEK (Gesamtlänge)	Flusslauf/Bachlauf	
		von	bis
Antreff	7,18 km (38,60 km)	Vogelsberg	Willingshausen-Loshausen
Aula	5,63 km (22,60 km)	Oberaula	Niederaula
Eder	71,16 km (176,10 km)	Ederkopf	Edermünde-Grifte
Efze	38,20 km	Schwarzenborn	Wabern-Unshausen
Elbe	7,19 km (33,07 km)	Freienhagen	Fritzlar-Geismar
Ems	13,80 km (34,00 km)	Schauenburg-Breitenbach	Felsberg-Böddiger
Fulda	22,93 km (220,70 km)	Wasserkuppe	Hann.-Münden
Gilsa	20,90 km	Gilserberg	Neuental-Bischhausen
Grenff	21,90 km	Ottrau-Görzhain	Willingshausen-Loshausen
Ohebach	21,60 km	Frielendorf-Großropperhausen	Homburg-Caßdorf
Pfiefte	21,40 km	Eisberg	Melsungen
Schwalm	45,74 km (97,10 km)	Vogelsberg	Felsberg-Altenburg
Wiera	6,31 km (15,00 km)	Stadtallendorf	Schw.-Treysa

EU-Badegewässer im Schwalm-Eder-Kreis		
Kreis	Gemeinde/Stadt	Name EU-Badestelle
SCHWALM-EDER-KREIS	BORKEN	Stockelache
	FRIELENDORF	Silbersee Frielendorf
	NEUENTAL	Neuenhainer See

### 3.1.8.8 Energieversorgung

Die E.ON Mitte unterhält in Borken ein Regionalzentrum mit Umspannwerk.

Ein Stromausfall hat extreme Auswirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland. Zu differenzieren ist, ob es sich um kurz- oder langfristige

oder lokale, regionale oder überregionale Stromausfälle handelt. Ein Stromausfall hat Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung, die Ver- und Entsorgung, die Treib- und Brennstoffversorgung, die Industrie und auf die Informations- und Kommunikationstechnik. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz hat ein Handbuch Krisenmanagement Stromausfall herausgegeben. In diesem Handbuch werden Auswirkungen und Handlungsoptionen dargestellt. Aufgrund der Komplexität der entstehenden Situation wird an dieser Stelle auf eine weitere Risikobetrachtung verzichtet. Eine Planung für ein entsprechendes Szenario ist aber durchzuführen.

### **3.1.8.9 Ver- und Entsorgung**

Wurden früher die Abwasserleitungen als Freigefälleleitungen hergestellt, hat sich in den letzten Jahren zunehmend der Bau von Druckleitungen als Verbindungsleitungen durchgesetzt. Die zum Betrieb dieser Leitungen notwendigen Pumpen benötigen zum Betrieb elektrischen Strom. Bei einem Stromausfall ist in der Regel der Betrieb dieser Leitungen nicht mehr möglich. Wenn aufgrund des Geländes möglich, werden Abschlagsbauwerke mit Leitungen zu Vorflutern errichtet. Das Abschlagen von ungereinigtem Abwasser stellt eine erhebliche Umweltverschmutzung dar.

Die Trinkwasserversorgung wird in der Regel über Versorgungsnetze der Gemeinden oder Wasserverbände sichergestellt. Die Bevorratung von Trinkwasser erfolgt in Behältern, die überwiegend an höhergelegenen Stellen errichtet wurde. Im Falle eines Stromausfalles ist die Versorgung durch diese Vorratshaltung häufig über 24 Stunden möglich.

Lebensmittellagerhäuser befinden sich:

- Schwalmstadt-Ziegenhain (Fa. Heidelberg)
- Melsungen (Edeka)
- Fritzlar (Hengstenberg)

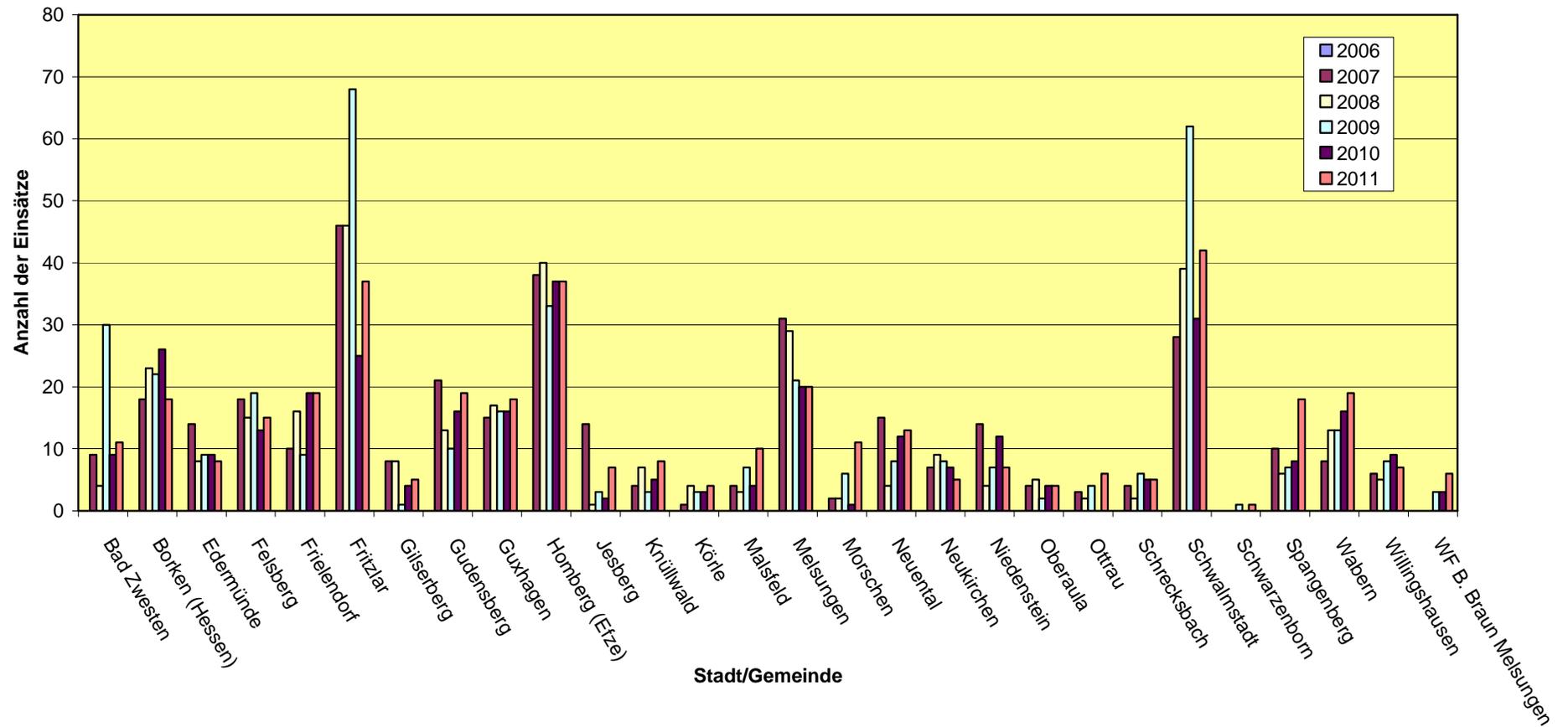
**3.2 Statistik/ Einsatzstatistik**

**3.2.1 Einsätze**

**3.2.1.1 Brandeinsätze**

Brandeinsätze	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gilsberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niedenstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmsstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	WF B. Braun Melsungen AG	Gesamt
<b>2006</b>	9	18	14	18	10	46	8	21	15	38	14	4	1	4	31	2	15	7	14	4	3	4	28		10	8	6		352
<b>2007</b>	4	23	8	15	16	46	8	13	17	40	1	7	4	3	29	2	4	9	4	5	2	2	39		6	13	5		325
<b>2008</b>	30	22	9	19	9	68	1	10	16	33	3	3	3	7	21	6	8	8	7	2	4	6	62	1	7	13	8	3	389
<b>2009</b>	9	26	9	13	19	25	4	16	16	37	2	5	3	4	20	1	12	7	12	4		5	31		8	16	9	3	316
<b>2010</b>	15	33	9	17	17	30	9	7	10	34	9	8		3	19	12	6	14	4	4	3	4	53		3	13	4	3	343
<b>2011</b>	11	18	8	15	19	37	5	19	18	37	7	8	4	10	20	11	13	5	7	4	6	5	42	1	18	19	7	6	374

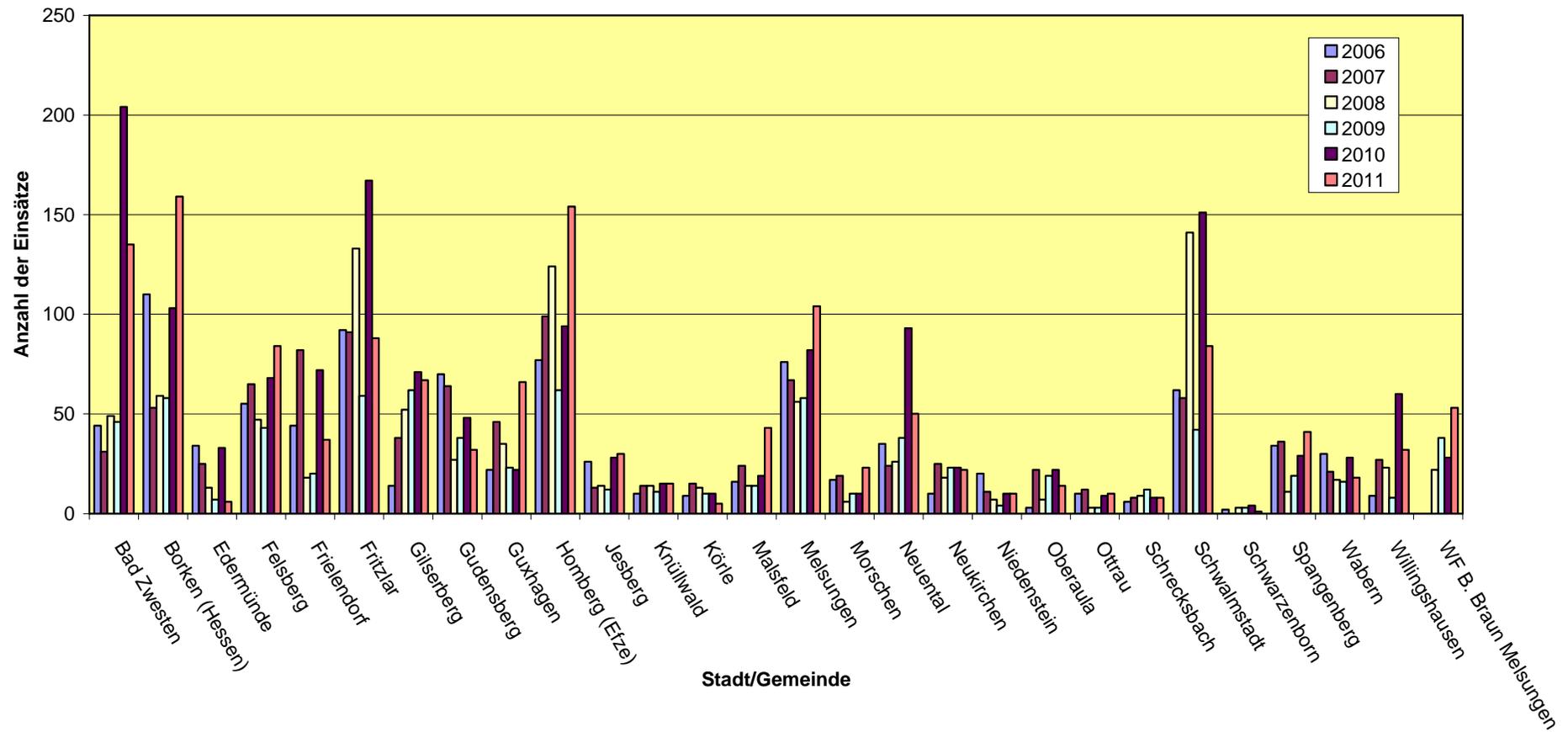
Brandeinsätze 2006 - 2011



**3.2.1.2 Hilfeleistungseinsätze**

Hilfeleistungseinsätze	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gilsberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niederstein	Oberaula	Otrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	WF B. Braun Melsungen	Gesamt
<b>2006</b>	44	110	34	55	44	92	14	70	22	77	26	10	9	16	76	17	35	10	20	3	10	6	62	2	34	30	9		937
<b>2007</b>	31	53	25	65	82	91	38	64	46	99	13	14	15	24	67	19	24	25	11	22	12	8	58		36	21	27		1016
<b>2008</b>	49	59	13	47	18	133	52	27	35	124	14	14	13	14	56	6	26	18	7	7	3	9	141	3	11	17	23	22	914
<b>2009</b>	46	58	7	43	20	59	62	38	23	62	12	11	10	14	58	10	38	23	4	19	3	12	42	3	19	16	8	38	758
<b>2010</b>	204	103	33	68	72	167	71	48	22	94	28	15	10	19	82	10	93	23	10	22	9	8	151	4	29	28	60	28	1511
<b>2011</b>	135	159	6	84	37	88	67	32	66	154	30	15	5	43	104	23	50	22	10	14	10	8	84	1	41	18	32	53	1338

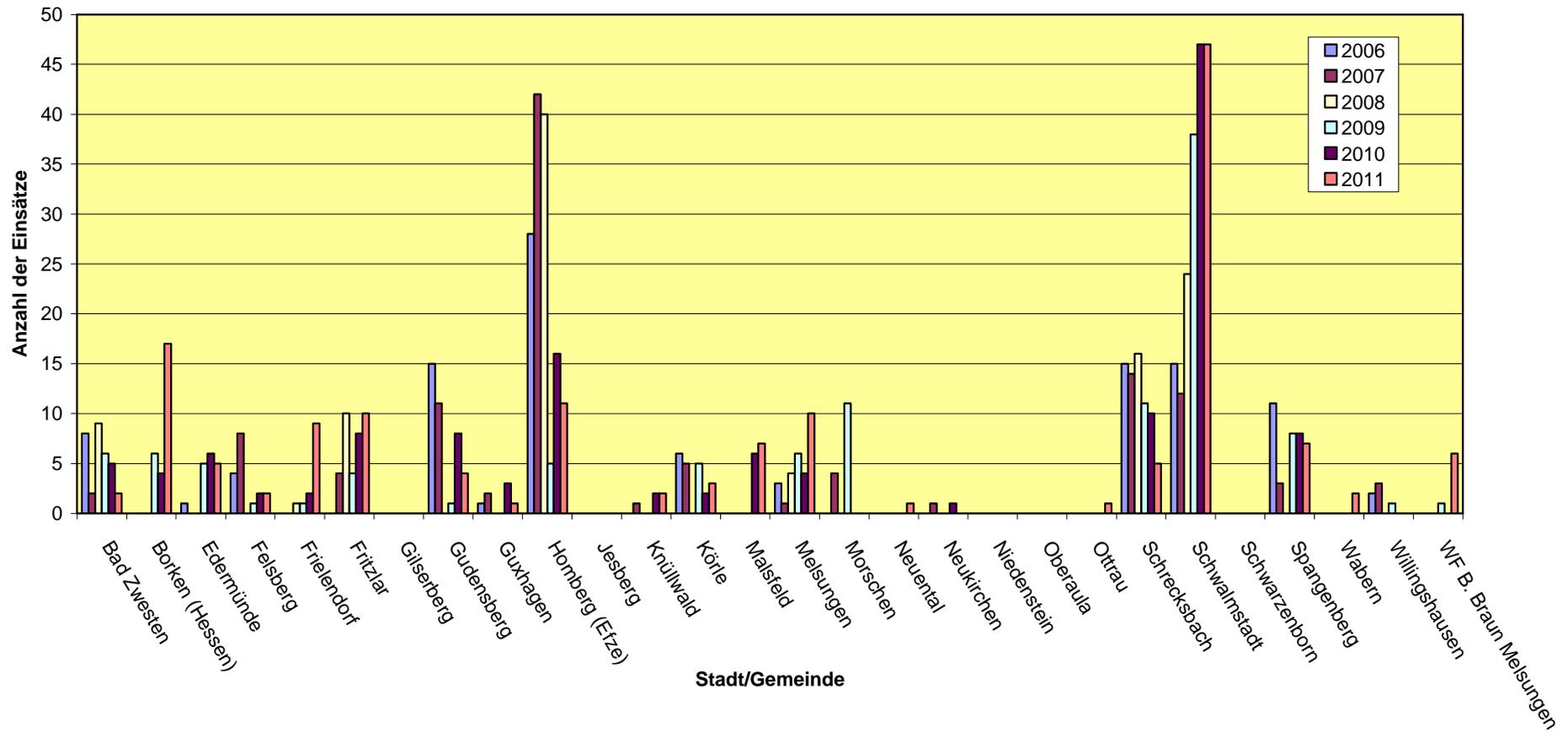
Hilfeleistungen 2006 - 2011



**3.2.1.3 Brandsicherheitsdienst**

Brandsicherheitswachen	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gilserberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niederstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	WF B. Braun Melsungen	Gesamt
<b>2006</b>	8		1	4				15	1	28			6		3							15	15		11		2		
<b>2007</b>	2			8		4		11	2	42		1	5		1	4		1				14	12		3		3		113
<b>2008</b>	9				1	10				289					4							16	24						353
<b>2009</b>	6	6	5	1	1	4		1		5			5		6	11						11	38		8		1	1	110
<b>2010</b>	5	4	6	2	2	8		8	3	16		2	2	6	4			1				10	47		8				134
<b>2011</b>	2	17	5	2	9	10		4	1	11		2	3	7	10		1				1	5	47		7	2		6	146

**Brandsicherheitsdienst 2006 - 2011**



(Angaben Grafik 2008 Stadt Homberg ohne Brandsicherheitsdienst Hessentag)

### 3.2.2. Vorbeugende Gefahrenabwehr

#### 3.2.2.1 Brandschutztechnische Stellungnahmen, Mitwirkung und Beratung

Dienststelle	Hauptamtlich	Ehrenamtlich
Brandschutzdienststelle	1	
<b>Tätigkeiten im Baugenehmigungsverfahren</b>		
	Tätigkeit	Anzahl
	Brandschutztechnische Stellungnahmen	
	im bauaufsichtlichen Verfahren	154
	in anderen Verfahren	34
	BIMSchG	14
	Bebauungsplan	80
	Planfeststellung	2
	Widerspruch	2
	Ortsbesichtigungen / Besprechungen / Beratungen	505
	Beteiligung an Bauabnahmen	3
	Sonstiges	369
	<b>Gesamt</b>	<b>1.163</b>

#### 3.2.2.2 Gefahrenverhütungsschauen

Dienststelle	Hauptamtlich	Ehrenamtlich
Brandschutzdienststelle	1	
<b>Tätigkeiten Gefahrenverhütungsschau</b>		
	Tätigkeit	Anzahl
	Gefahrenverhütungsschauen 2010	196
	Ortsbesichtigungen / Besprechungen / Beratungen	40
	Abnahmen von Veranstaltungen	
	Betriebliche Unterweisungen und Schulungen	7
	Brandschutzerziehung	6
	Sonstiges (z.B. Stellproben, Aufschaltung BMA)	8
	<b>Gesamt</b>	<b>257</b>

### 3.2.2.3 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Die Brandschutzerziehung und -aufklärung wird von den örtlichen Feuerwehren durchgeführt. Zurzeit arbeiten 78 Brandschutzerzieherinnen an Kindergärten und im Bereich der Grundschule. Bei ihrer Arbeit werden die Brandschutzerzieher materiell durch den Landkreis unterstützt.

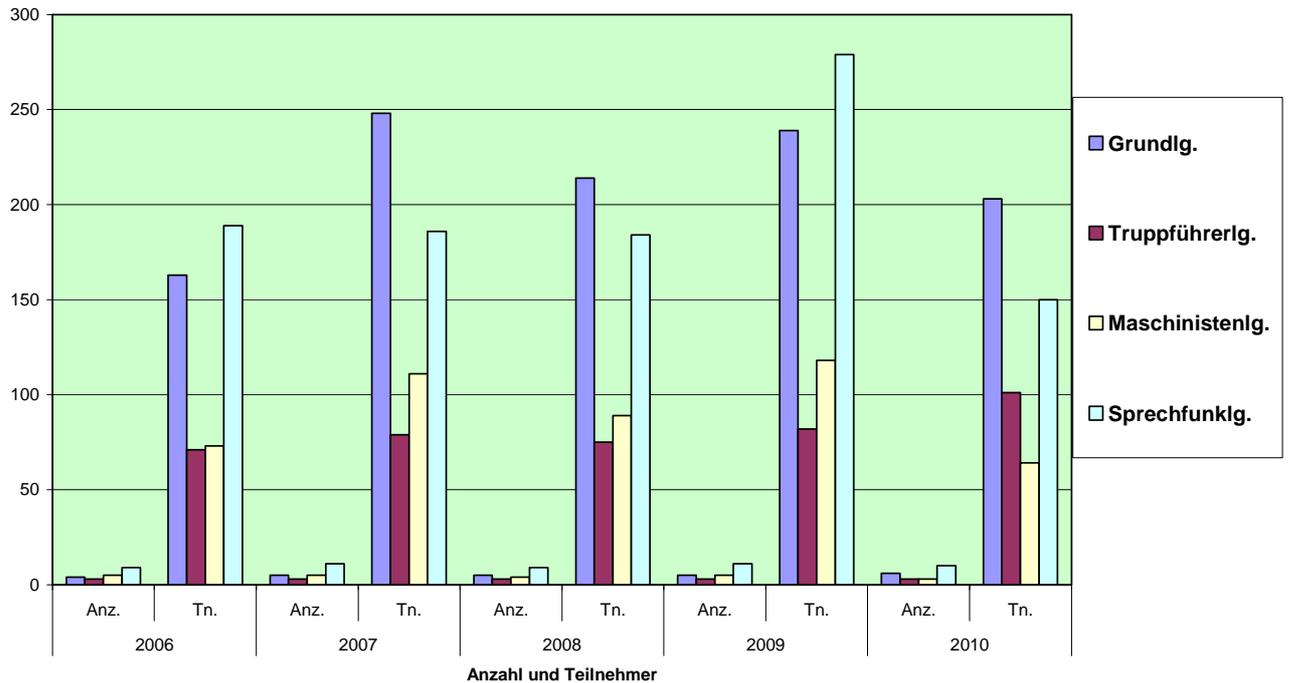
<b>Brandschutzerziehung im Landkreis</b>	<b>2010</b>
Gesamtanzahl Brandschutzerziehung	78
davon Kindergarten	30
davon Grundschule	24
davon sonstige Einrichtungen (Seniorenheime, Firmen, etc.)	24
Gesamtanzahl Kinder, Jugendliche, Senioren, etc.	1.850
Gesamtanzahl Unterrichtstage	156
Gesamtanzahl Unterrichtsstunden	426

### 3.2.3 Ausbildung

Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen auf Kreisebene erfolgt durch ehrenamtliche Kreisausbilder an den Standorten Borken, Fritzlar, Homberg, Melsungen und Schwalmstadt-Ziegenhain. Um den Lehrgangsteilnehmern lange Wege zu ersparen wird die Lehrgangstätigkeit durch die Kreisfeuerwehrverbände organisiert.

Lehrgangsangebote	2006		2007		2008		2009		2010		Anzahl Lehrgänge
	Anz.	Tn.									
<b>Grundlehrgang</b>	4	163	5	248	5	214	5	239	6	203	25
<b>Truppführerlehrgang</b>	3	71	3	79	3	75	3	82	3	101	15
<b>Maschinenlehrgang</b>	5	73	5	111	4	89	5	118	3	64	22
<b>Sprechfunklehrgang</b>	9	189	11	186	9	184	11	279	10	150	50
<b>Atemschutzlehrgang</b>	5	113	6	124	5	100	5	127	6	112	27
<b>Teilnehmer ges.</b>		609		748		662		845		630	

Lehrgänge 2006-2010



**Anzahl der Kreisausbilder der einzelnen Fachbereiche:**

Kreisausbilder für Atemschutzausbildung	10
Kreisausbilder für Maschinistenausbildung	26
Kreisausbilder für Sprechfunkausbildung	23
Kreisausbilder Grund- u. Truppführerausbildung	36

**3.2.4 Einsatzpläne**

Entsprechend den vorliegenden Baugenehmigungen sind im Schwalm-Eder-Kreis aktuell insgesamt 183 Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorhanden. Für 71 Objekte sind besondere Alarmierungspläne im Einsatzleitsystem hinterlegt. Gefahrenabwehrpläne liegen für besonders gefährdete Objekte und Bauwerke wie Altenheime, Krankenhäuser usw. vor.

### 3.2.5 Übungen

Im Folgenden werden die durchgeführten Übungen der letzten drei Jahre aufgeführt.  
Dies sind die jährlichen Katastrophenschutzübungen.

Übungsname	Übungslage	Datum	Teilnehmer	Übungserkenntnisse
Hochland 2011	Unwetter	02.09.2011	400	Mängel bei: Funkversorgung Führungsvorgang Absicherung
Felsberg 2011	Flugzeugabsturz	20.08.2011	480	Mängel bei: Führungsstruktur Funkversorgung Aufgabenzuweisung
Wasenberg 2010	Waldbrand	11.06.2010	420	Mängel bei: Aufbau BHP Führungsvorgang Bereitstellungsplatz
Guxhagen 2010	Gefahrgut	11.09.2010	200	Mängel bei: Führungsstruktur Verletztenablage Menschenrettung
ICE 2009	Tunnelübung	22.08.2009	600	Mängel bei: Ordnung des Raumes Führungsstruktur Zusammenarbeit der Organisationen
Schwarzenborn 2009	Gefahrgut	26.09.2009	300	Mängel bei: Kenntnis der FwDV 500 Absperrung Verletztenablage

### 3.3 Städte und Gemeinden

#### 3.3.1 Bedarfs- und Entwicklungspläne

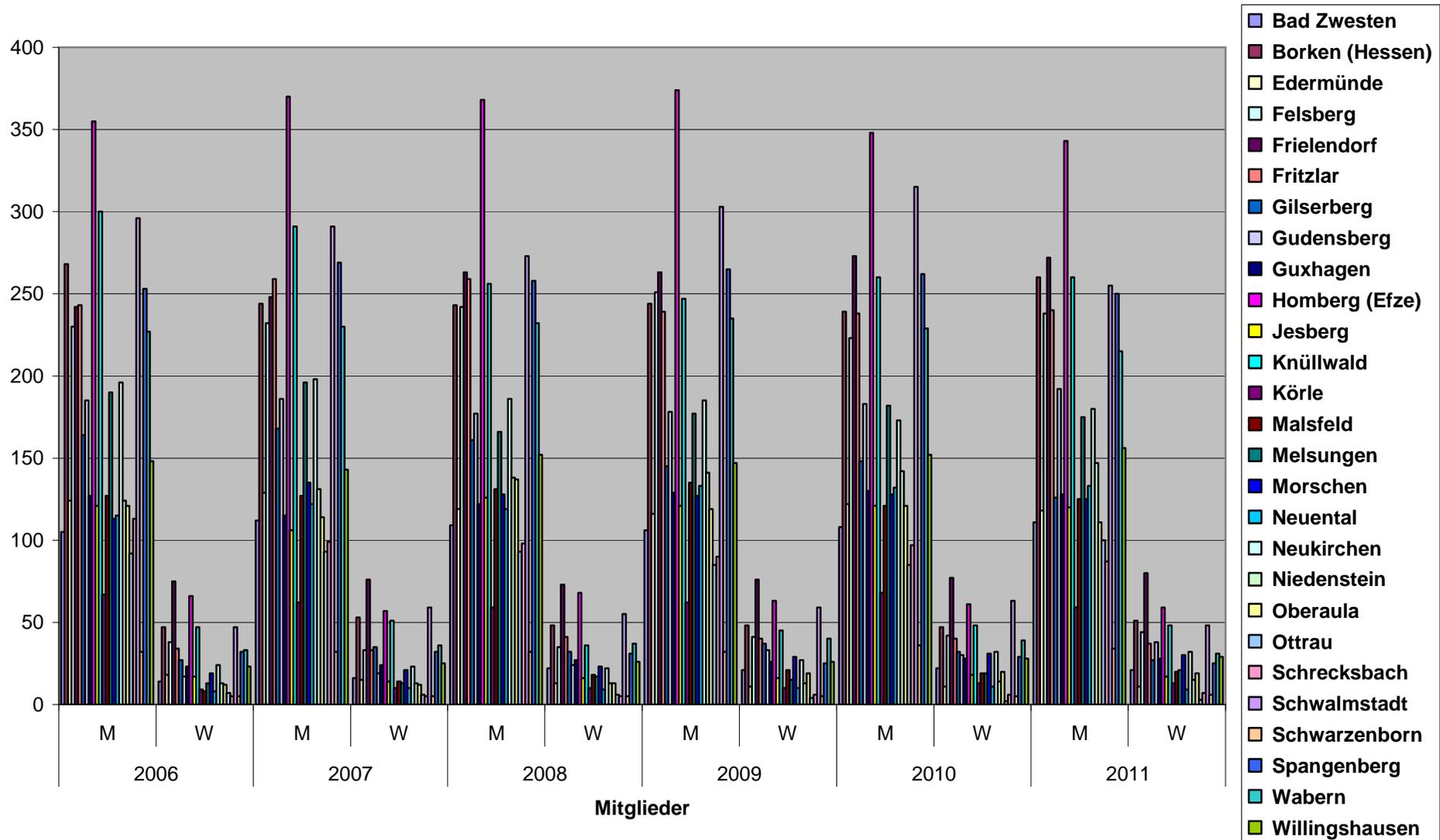
Stadt/Gemeinde	beschlossen am	Fortschreibung erforderlich	Fortschreibung erfolgt am:
Borken	02.02.2006	2011	02.02.2011
Felsberg	14.09.2006	2011	
Fritzlar	17.11.2005	2010	
Gudensberg	01.08.2005	2010	
Homberg	25.06.2004	2015	28.01.2010
Melsungen	03.2001	2014	27.05.2009
Neukirchen	08.11.2007	2012	
Niederstein	09.2002	2007	
Schwalmstadt	17.02.2005	2010	
Schwarzenborn	09.01.2006	2011	30.09.2011
Spangenberg	05.2005	2010	
Bad Zwesten	17.02.2005	2010	
Edermünde	29.09.2005	2010	05.08.2010
Frielendorf	20.12.2002	2007	13.12.2010
Gilserberg	13.07.2004	2009	24.01.2012
Guxhagen	10.12.2004	2014	05.10.2009
Jesberg	07.07.2006	2011	15.08.2011
Knüllwald	25.11.2004	2009	12.05.2011
Körle	11.07.2005	2015	20.04.2010
Malsfeld	13.07.2006	2014	19.11.2009
Morschen	31.01.2006	2011	26.11.2009
Neuental	05.01.2005	2010	29.08.2011
Oberaula	17.10.2003	2015	11.08.2010
Ottrau	16.09.2004	2009	
Schrecksbach	02.09.2004	2015	19.11.2010
Wabern	02.2004	2015	30.08.2010
Willingshausen	17.09.2004	2015	01.12.2010

### 3.3.2 Personelle Entwicklung

#### 3.3.2.1 Einsatzabteilungen

Personelle Entwicklung Einsatzabt.		Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gilsberg	Gudensberg	Guxhagen	Homburg (Erze)	Jesberg	Knüllwald	Körla	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niederstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	Ge- samt
		M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W		
2006	M	105	268	124	230	242	243	164	185	127	355	121	300	67	127	190	113	115	196	124	121	92	113	296	32	253	227	148	4678
	W	14	47	18	38	75	34	27	17	23	66	17	47	9	8	13	19	8	24	13	12	7	5	47	5	32	33	23	681
2007	M	112	244	129	232	248	259	168	186	115	370	106	291	62	127	196	135	122	198	131	114	93	99	291	32	269	230	143	4702
	W	16	53	15	33	76	33	35	19	24	57	14	51	10	14	13	21	10	23	13	12	6	5	59	5	32	36	25	710
2008	M	109	243	119	242	263	259	161	177	122	368	126	256	59	131	166	128	119	186	138	137	93	98	273	32	258	232	152	4647
	W	22	48	13	35	73	41	32	24	27	68	16	36	10	18	17	23	9	22	13	13	6	5	55	5	31	37	26	725
2009	M	106	244	116	251	263	239	145	178	129	374	121	247	62	135	177	127	133	185	141	119	85	90	303	32	265	235	147	4649
	W	21	48	11	41	76	40	37	33	26	63	16	45	10	21	15	29	10	27	13	19	4	6	59	5	25	40	26	766
2010	M	108	239	122	223	273	238	148	183	130	348	121	260	68	121	182	128	132	173	142	121	85	97	315	36	262	229	152	4636
	W	22	47	11	42	77	40	32	30	28	61	18	48	13	19	19	31	11	32	14	20	2	6	63	5	29	39	28	787
2011	M	111	260	118	238	272	240	126	192	128	343	120	260	59	125	175	125	133	180	147	111	100	87	255	34	250	215	156	4560
	W	21	51	11	44	80	37	27	38	28	59	17	48	13	20	21	30	9	32	15	19	3	7	48	6	25	31	29	769

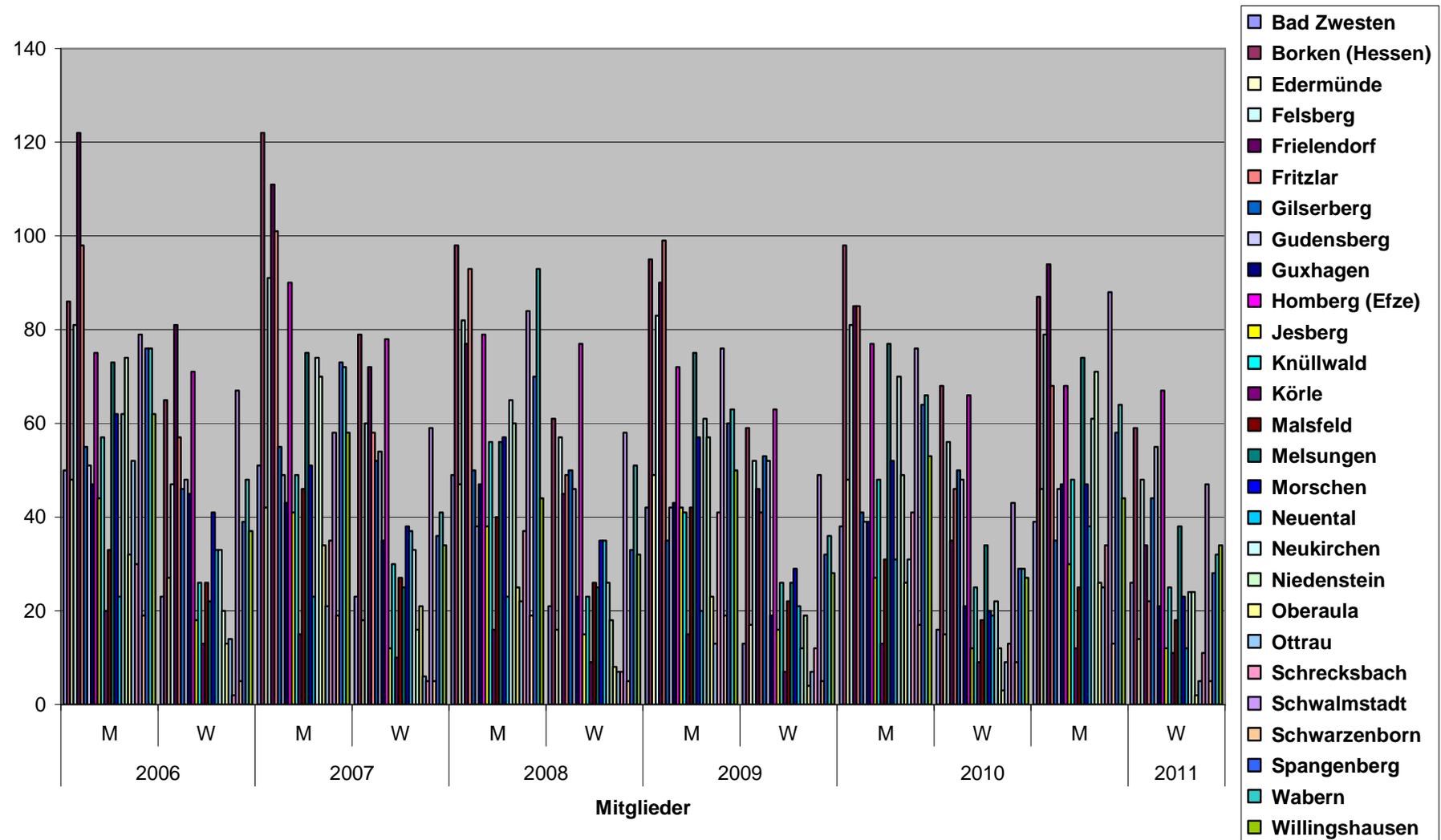
### Personelle Entwicklung Einsatzabteilung



3.3.2.2 Jugendfeuerwehren

Personelle Entwicklung „Jugend- feuerweh- ren.“	Ges	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gilserberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niederstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	Gesamt
		M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	
2006	M	50	86	48	81	122	98	55	51	47	75	44	57	20	33	73	62	23	62	74	32	52	30	79	19	76	76	62	1587
	W	23	65	27	47	81	57	46	48	45	71	18	26	13	26	22	41	33	33	20	13	14	2	67	5	39	48	37	967
2007	M	51	122	42	91	111	101	55	49	43	90	41	49	15	46	75	51	23	74	70	34	21	35	58	19	73	72	58	1569
	W	23	79	18	60	72	58	52	54	35	78	12	30	10	27	25	38	37	33	16	21	6	5	59	5	36	41	34	964
2008	M	49	98	47	82	77	93	50	38	47	79	38	56	16	40	56	57	23	65	60	25	22	37	84	19	70	93	44	1465
	W	21	61	16	57	45	49	50	46	23	77	15	23	9	26	25	35	35	26	18	8	7	7	58	5	33	51	32	858
2009	M	42	95	49	83	90	99	35	42	43	72	42	41	15	42	75	57	20	61	57	23	13	41	76	19	60	63	50	1405
	W	13	59	17	52	46	41	53	52	19	63	16	26	7	22	26	29	21	12	19	4	7	12	49	5	32	36	28	766
2010	M	38	98	48	81	85	85	41	39	39	77	27	48	13	31	77	52	31	70	49	26	31	41	76	17	64	66	53	1403
	W	16	68	15	56	35	46	50	48	21	66	12	25	9	18	34	20	19	22	12	3	9	13	43	9	29	29	27	754
2011	M	39	87	46	79	94	68	35	46	47	68	30	48	12	25	74	47	38	61	71	26	25	34	88	13	58	64	44	1367
	W	26	59	14	48	34	22	44	55	21	67	12	25	11	18	38	23	12	24	24	2	5	11	47	5	28	32	34	741

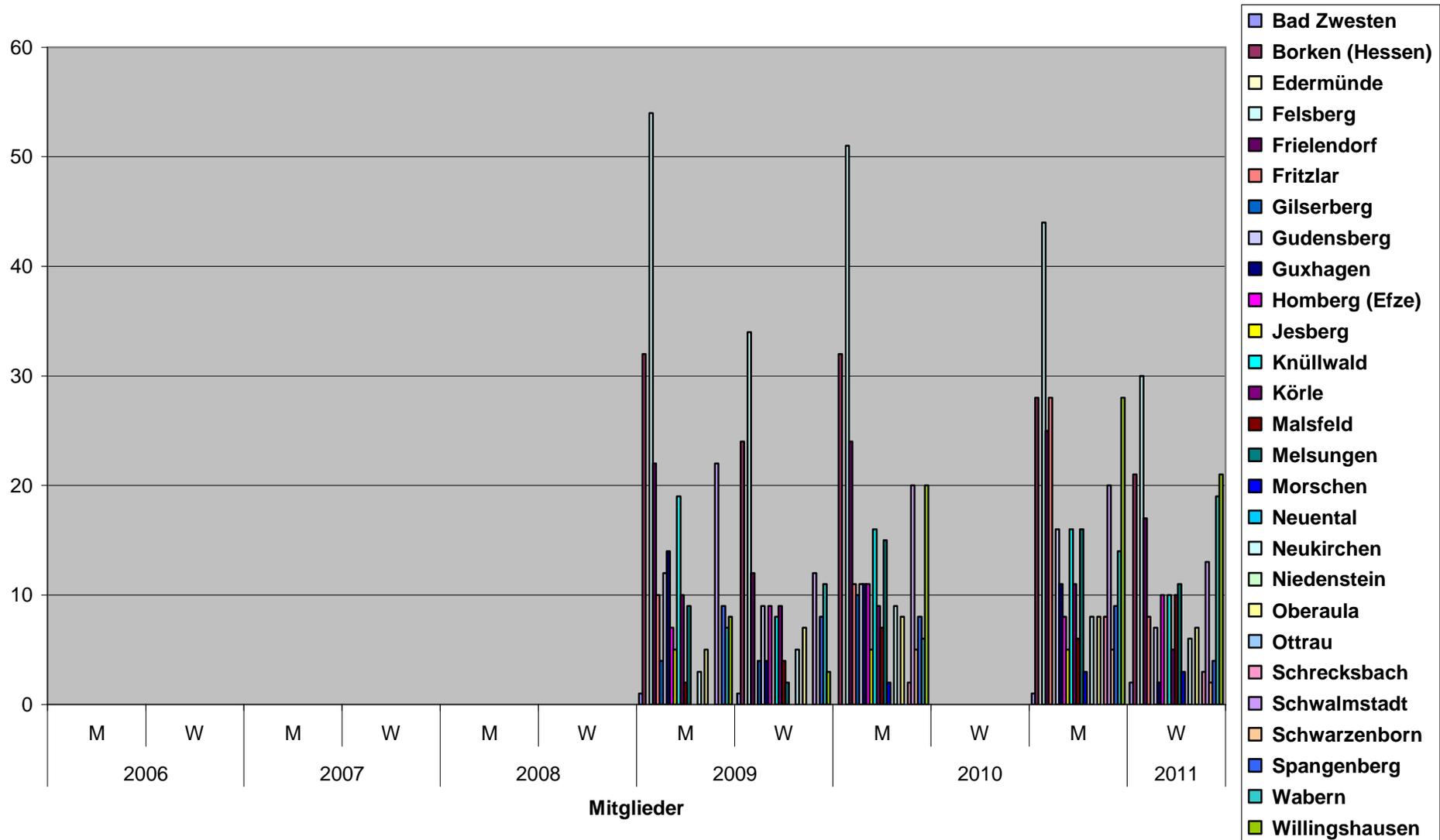
### Personelle Entwicklung Jugendfeuerwehr



**3.3.2.3 Kindergruppen**

Personelle Entwicklung „Kinder- feuerweh- ren.“	Ges	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gliserberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Melsungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niedenstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	Gesamt
2006	M																												0
	W																												0
2007	M																												0
	W																												0
2008	M																												0
	W																												0
2009	M	1	32		54	22	10	4	12	14	7	5	19	10	2	9			3		5			22		9	7	8	255
	W	1	24		34	12		4	9	4	9		8	9	4	2			5		7			12		8	11	3	166
2010	M		32		51	24	11	10	11	11	11	5	16	9	7	15	2		9		8		2	20	5	8	6	20	293
	W																												
2011	M	1	28		44	25	28		16	11	8	5	16	11	6	16	3		8		8		8	20	5	9	14	28	318
	W	2	21		30	17	8		7	2	10		10	5	10	11	3		6		7		3	13	2	4	19	21	211

### Personelle Entwicklung Kinderfeuerwehr



3.3.3 Fahrzeuge (Bestand)

Fahrzeuge	Schwalm-Eder-Kreis	Bad Zwesten	Borken (Hessen)	Edermünde	Felsberg	Frielendorf	Fritzlar	Gliserberg	Gudensberg	Guxhagen	Homberg (Efze)	Jesberg	Knüllwald	Körle	Malsfeld	Meisungen	Morschen	Neuental	Neukirchen	Niederstein	Oberaula	Ottrau	Schrecksbach	Schwalmstadt	Schwarzenborn	Spangenberg	Wabern	Willingshausen	WF B.Braun Mels.	Gesamt	
<b>ELW und MTF</b>																															
Kommandowagen	1	1													1								2		2				2	9	
Einsatzleitwagen 1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		2		1	1	1	1	28		
Einsatzleitwagen 2											1												1							1	
Gerätewagen-luk																							1							1	
Personenkraftwagen					3																									3	
Mannschaftstransportfahrzeug		4	5	3	7	6	5		7	5	9	2	3	1	1	4	1		3	4	1	3	3	4	1		8	5		95	
<b>Tanklösch- und Sonderlöschfahrz.</b>																															
Kleinlöschfahrzeug					2		1																							3	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr, TLF 20/24-Tr, TLF 8/18											1		1				1						1					1		5	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 20/25									1							1		1								1				4	
Staffellöschfahrzeug 20/25											1																			1	
Hilfeleistungstanklöschfahrzeug (HTLF)			1																				1		1					3	
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50, TLF 20/40-SL						1					1																			2	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/45, TLF 20/45, TLF 20/40															1															1	
<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>																															
Drehleiter DLK 23-12, DLA (K) 23/12, DLS (K) 23/12									1		1					1															3
Drehleiter DLK 18-12, DLA (K) 18/12, DLS (K) 18/12			1		1		1												1					1							5
Drehleiter DLK 12/9, DLA (K) 12/9, DLS (K) 12/9																															
<b>LF und TSF</b>																															
Löschgruppenfahrzeug mit Zusatzbel. GG			1							1							1		1											4	



### **3.3.4 Besondere Einsatzmittel**

Die Feuerwehr der Stadt Borken ist überörtlich für den Hochwasserschutz zuständig. Aus diesem Grund werden 60.000 Sandsäcke und eine Sandsackfüllmaschine in Borken vorgehalten.

Weitere 5.000 Sandsäcke sind beim THW in Melsungen gelagert.

### **3.4 Werkfeuerwehren (anerkannt bzw. angeordnet)**

Im Schwalm-Eder-Kreis ist nur die Werkfeuerwehr der Firma B. Braun in Melsungen anerkannt. Ihr gehören 43 nebenberufliche und 2 hauptberufliche Einsatzkräfte an. Die Ausstattung und die Grundeinsatzstärke sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>WF B.Braun</b>	
<b>Werkfeuerwehren</b>	<b>1</b>
<b>Mitglieder</b>	
<b>Werkfeuerwehr HA* männlich</b>	<b>2</b>
<b>Werkfeuerwehr NA* männlich</b>	<b>41</b>
<b>Werkfeuerwehr NA weiblich</b>	<b>2</b>
<b>Fahrzeuge</b>	
Kommandowagen	2
Einsatzleitwagen 1	1
Tanklöschfahrzeug	
TLF 20/24-Tr	1
Löschgruppenfahrzeug 10/6	1
Gerätewagen-Logistik 1	1

\* HA = Hauptamtlich / NA = Nebenamtlich

#### **4 Überörtlicher Brandschutz, überörtliche Allgemeine Hilfe des Landkreises**

##### **4.1 Ermittlung des Gefährdungspotenzials/ besondere Risiken**

##### ***4.1.1 Gefährdungsstufen nach FwOVO der einzelnen Kommunen nach deren Bedarfs- und Entwicklungsplanung***

Aufgrund des § 69 Abs. 1 des hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes hat das hessische Innenministerium eine Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren erlassen. Im § 1 dieser Verordnung, in Verbindung mit der Anlage 1 werden die Richtwerte für die Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren festgelegt. Die Ermittlung des Risikos in den einzelnen Gemeinden erfolgt über Gefährdungsstufen. In der Anlage zur Verordnung werden die wesentlichen Merkmale, die zu einer Eingruppierung in eine Gefährdungsstufe führen, festgelegt. Die Gefährdungsstufen werden für die Gefahrenarten Brandschutz und Allgemeine Hilfe ermittelt. Aufgrund der Richtwerte in der Anlage wird die erforderliche Fahrzeugvorhaltung ermittelt. In der nachstehenden Tabelle sind die festgestellten Gefährdungsstufen für die Gemeinden im Kreisgebiet dargestellt.

<b><u>Stadt / Gemeinde</u></b>	<b><u>örtliche Risikokategorie (nach FWOVO)</u></b>			
	<b><u>Brand</u></b>	<b><u>Technische Hilfe</u></b>	<b><u>Nukleare, biologische, chemische Stoffe</u></b>	<b><u>Wasser- notfälle</u></b>
Bad Zwesten	4	3	2	2
Borken	4	4	2	2
Edermünde	3	2	1	2
Felsberg	3	3	1	2
Frielendorf	3	3	1	2
Fritzlar	4	4	1	2
Gilserberg	3	3	1	1
Gudensberg	3	4	2	1
Guxhagen	3	4	2	2
Homberg (Efze)	4	4	1	1
Jesberg	3	3	1	1
Knüllwald	3	3	1	2

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>örtliche Risikokategorie</u> <u>(nach FWOVO)</u>			
	<u>Brand</u>	<u>Technische Hilfe</u>	<u>Nukleare, biologische, chemische Stoffe</u>	<u>Wasser- notfälle</u>
Körle	3	3	1	2
Melsungen	4	4	2	2
Morschen	3	3	1	2
Neuental	2	2	1	2
Neukirchen	3	3	2	1
Niedenstein	2	2	1	1
Oberaula	2	2	1	1
Ottrau	2	2	1	1
Schrecksbach	2	2	1	1
Schwalmstadt	4	3	3	2
Schwarzenborn	2	2	1	1
Spangenberg	4	3	1	1
Wabern	3	3	2	2
Willingshausen	2	3	1	1
<b>Schwalm-Eder-Kreis</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

#### **4.1.2 Objekte besonderer Art und Nutzung nach GVSVO im Landkreis**

Bei der Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau handelt es sich um eine Aufgabe nach Weisung (§ 16 HBKG).

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen in den Landkreisen sind die Brandschutzdienststellen zuständig. Ausnahme: Betriebe mit Werkfeuerwehr (nicht weisungsgebunden). Den zuständigen Stellen wird für die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau (GVS) Personal zugeordnet, das über die hierfür erforderlichen Qualifikationen verfügt (§ 2 GVSVO).

Von besonderer Bedeutung ist daher die Anzahl der Objekte, die einer GVS unterliegen. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet eine Objektliste der zu überwachenden Objekte zu führen (§ 1 GVSVO). Die GVS soll alle 5 Jahre durchgeführt werden. Aus der Tatsache, dass ein Objekt GVS-pflichtig ist, ergeben sich weitere Verpflichtungen, z.B. sind Fluchtwege- und Feuerwehrpläne für die Objekte zu erstellen und mit den zuständigen Feuerwehren zu überprüfen.

Werden Mängel bei einer GVS festgestellt, ist ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen, ggf. sind Mängelanzeigen an andere Behörden weiterzuleiten. Nach einer festgesetzten Frist kann eine Nachschau angeordnet werden. Bei Bedarf sind zu einer GVS andere Behörden bzw. sachkundige Stellen hinzuziehen.

	<b>Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b>	<b>Objekte insgesamt</b>
a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 HBO	0
b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben	31
c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	14
d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO	68
e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten	62
f)	Tageseinrichtungen mit Räumen, die dem Aufenthalt von Kindern dienen, außerhalb des Erdgeschosses mit mehr als 40 Plätzen	78
g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten	151
h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotenzial	89
i)	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	1
j)	Garagen mit mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2
<b>2.</b>	<b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b>	
a)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen	88
b)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien	32
c)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche	122
d)	Mühlenbetriebe	5
e)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager	7
f)	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	18

g)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche.	60
<b>3.</b>	<b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>	<b>Objekte insgesamt</b>
a)	Abfallverbrennungsanlagen,	0
b)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m <sup>3</sup> Lagermenge,	3
c)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	2
d)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung,	0
e)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung	0
f)	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen unterliegen, ab der Gefahrengruppe II nach der StrlSchV,	0
g)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach der Bio-StoffV.	0
<b>4.</b>	<b>Anlagen der Infrastruktur</b>	
a)	Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen,	19
b)	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,	7
c)	Unterirdische Verkehrsanlagen	0
<b>5.</b>	<b>Sonstige Objekte</b>	<b>14</b>
a)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	4
b)	Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,	3
c)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	3
d)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung,	10

### **4.1.3 Gefahren aufgrund von Naturereignissen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)**

Alle aktuellen Prognosen über Katastrophen durch Naturereignisse (Naturkatastrophen) verweisen auf ein weltweit kontinuierlich wachsendes Schadenpotenzial, z.B. durch Orkane, Tornados, Hochwasser, Erdbeben und langfristige Klimaveränderungen aufgrund zivilisatorischer Einflüsse (z. B. durch Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffe - FCKW- ). Es wird eine zunehmende Wechselwirkung zwischen natürlichen und durch menschliches Einwirken entstehende Ursachen festgestellt. So können auch kleinere Naturkatastrophen in einem Gebiet wie Hessen in den Bereichen hoher Zivilisationsdichte (Bevölkerung, Industrie, Verkehr) zu einer erhöhten Gefahr werden, z. B. durch Störung der Ver- oder Entsorgung oder der Verkehrsinfrastruktur. Dennoch kann für Hessen - wie für ganz Deutschland - im weltweiten Vergleich die Gefahr von großflächigen und langanhaltenden Naturkatastrophen eher als niedrig eingestuft werden<sup>1</sup>. In den folgenden Einzel-Beschreibungen wurden nur die für den Landkreis aus Sicht der Arbeitsgruppe relevanten Gefahren aufgenommen.

#### **4.1.3.1 Sturm/Orkan/Tornado**

Mit orkanartigem Sturm (Windstärke 11) ist alle drei bis vier Jahre zu rechnen. Im gesamten Bundesgebiet treten pro Jahr ca. 10 Wirbelstürme auf. Mit schweren Schäden ist nur im Kernbereich, der eine Breite von ca. 200-300 m hat, zu rechnen.

#### **4.1.3.2 Stark- oder Dauerregen, Hagel, Eisregen, starker Schneefall**

In Folge der Klimaerwärmung ist mit einer Häufung von lokal begrenzten Starkniederschlagsereignissen zu rechnen.

#### **4.1.3.3 Gewitter, Blitzschlag**

Gewitter mit Blitzeinschlägen sind überall und jederzeit, vor allem im Sommer, zu erwarten. In Verbindung mit wolkenbruchartigen Regenfällen richten Gewitter - meist örtlich begrenzt - zum Teil recht massive Schäden an (Überschwemmung von Straßen, Kellern, Erdrutsche). Blitzschläge sind die Ursache für Brände, meist jedoch in einzelstehenden (landwirtschaftlichen) Gehöften, sodass der Schadenumfang begrenzt bleibt. In Einzelfällen führen Blitzschläge zu - meist nur kurzzeitigen - Stromausfällen mit geringer Auswirkung.

#### **4.1.3.4 Hochwasser durch starke örtliche Regenfälle**

Überall in Hessen sind unvorhersehbare Hochwasserlagen nach plötzlichen starken Regenfällen (Wolkenbrüche) möglich. Diese sind meist zwar zeitlich und örtlich sehr begrenzt, erfordern aber den massiven Kräfteinsatz von Feuerwehr, Wasserrettung und THW. Direkte Gefahren für Menschenleben sind selten.

#### **4.1.3.5 Hochwasser an Flüssen**

In den letzten Jahrzehnten ist die Hochwassergefahr an den Flüssen durch die zunehmende Versiegelung des Bodens stetig angewachsen. Hochwasser entsteht dadurch wesentlich schneller, steigt höher und hält länger an. Da diese Hochwasserlagen nach Schneeschmelze und Dauerregen im Einzugsbereich der Flüsse aber entgegen dem Hochwasser nach Wolkenbrüchen langsamer ansteigen und durch ausgefeilte Hochwasser-Melde-Ordnungen gewöhnlich eine rechtzeitige Vorwarnung der bedrohten Bevölkerung und der Kommunen möglich ist, sind Gefahren für Menschen und Tiere selten. Die Überschwemmungsbereiche an den Flussläufen sind bekannt. Verfahren zum Absichern bedrohter Gebiete (Sandsackbarrieren, Hochwasserschutz-Anlagen) sind für Hochwasser in üblicher Höhe vorhanden, der Einbau eingeübt. Alle mobilen gefährdeten Teile (wie Fahrzeuge, Wohnwagen) können in der Regel auf höhergelegene Flächen verlagert werden. Die Feuerwehren und die Wasserrettung sind ausstattungs- und ausbildungsmäßig auf derartige Einsätze eingestellt, sodass bisher nur in wenigen Fällen größere Sachschäden zu verzeichnen waren. Evakuierungen von Menschen und Tieren sind eher selten und rechtzeitig planbar.

### Hochwassermanagementplan Fulda

	Gewässer	Ort	HQ* Extrem	HQ* 100	HQ* 10	Bemerkungen
06	Fulda	Guxhagen	195	146	102	
07	Fulda	Grebenau	195	146	102	
08	Fulda	Körle	68	55	34	
09	Fulda	Melsungen	642	543	327	
10	Fulda	Malsfeld	102	74	28	
11	Fulda	Morschen	108	86	50	1 
18	Eder	Wolfershausen	1423	1220	905	1 
19	Eder	Neuen- Altenbrunlar	1423	1220	905	
20	Eder	Felsberg- Gensungen	1423	1220	905	1 
21	Eder- Schwalm	Wabern	3039	1958	235	1  1 
22	Eder	Fritzlar	773	523	209	1  1 
28	Schwalm	Borken-Gombeth	597	445	102	1  1 
29	Schwalm	Schwalmstadt- Treysa	295	230	133	1 
30	Schwalm	Willingshausen	297	230	163	1 

 Kläranlage     Große Anlage mit Umweltgefahr bei Hochwasser

\* HQ = Eintrittswahrscheinlichkeit

#### **4.1.4 Gefahren aufgrund von Technologie-Unfällen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)**

##### **4.1.4.1 Großbrände**

Soweit es sich um reine Brandbekämpfung (ohne besondere sonstige Gefahren, z. B. durch Gefahrstoff-Freisetzen, Gebäude-Einsturz mit vielen Verletzten/Toten) handelt, sind die Feuerwehren durch ein gestaffeltes Alarmierungssystem und Nachbarschaftshilfe in der Regel in der Lage, Großbrände schnell und sachgerecht zu bekämpfen. Großbrände können jederzeit und überall dort auftreten, wo eine dichte Bebauung und/oder entsprechende Gebäude mit Inventar eine schnelle, großflächige Brandausbreitung ermöglichen. Bei Beachtung der Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz bleibt das Schadensausmaß reiner Großbrände, auch in Ballungsgebieten oder Hochhäusern, in der Regel begrenzt.

##### **4.1.4.2 Explosionen, Zerknalle**

Explosionen (je nach Geschwindigkeit der Druckwelle als Deflagration oder Detonation bezeichnet) und Zerknalle (Zerreißen der Wand eines unter Überdruck stehenden Behälters) gehören zu den Schadensarten, die zumeist ohne Vorwarnung innerhalb von Sekunden durch die Druckwelle und herumfliegende, zum Teil sehr schwere Gegenstände mit hoher kinetischer Energie verheerende Schäden anrichten und viele Menschen/Tiere verletzen oder töten. Neben den sofort sichtbaren mechanischen Schäden können freigesetzte Schadstoffe oder Großbrände die Hilfsmaßnahmen erschweren oder zunächst sogar unmöglich machen.

##### **4.1.4.3 Gefahrstoff-Freisetzungen**

Für alle Einrichtungen und Betriebe, von denen aufgrund der Lagerung/Herstellung/Verarbeitung gefährlicher Stoffe Gefahren ausgehen - insbesondere durch die Freisetzung von Gefahrstoffen -, bestehen einschlägige Genehmigungspflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Gentechnikgesetz, dem Atomgesetz und anderen Gesetzen sowie umfangreichen Verordnungen, z. B. der Störfall-Verordnung. In den Genehmigungen werden die Gefahrstoffe nach Art und zulässiger Lagermenge/Verarbeitungsmenge aufgeführt sowie bei besonderer Gefährdung Auflagen wie die Erstellung von Notfallplänen und Risiko-Analysen gefordert. Zurzeit gibt es in Hessen etwa 3.500 genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## ***Gefahrstoff-Freisetzungen (2)***

Hiervon sind 548 „Störfall-Anlagen“, davon 150 Anlagen mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung (Aufstellung einer Sicherheitsanalyse und von Notfallplänen) d.h., dass von diesen Anlagen größere Gefahren ausgehen können. Es handelt sich bei diesen „Störfall-Anlagen“ nicht nur um „Chemie-Anlagen“, sondern z. B. auch um 45 Steinbrüche, etwa 70 Flüssiggasanlagen, 15 Tanklager, 40 Heizanlagen oder Heizkraftwerke, 25 Kälteanlagen sowie Brauereien, Getreidemühlen oder Altautoverwertungen. Räumlich liegen diese Anlagen über ganz Hessen verteilt, doch eindeutig mit Schwerpunkt im Raum Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Darmstadt.

### ***4.1.4.4 Gefahrstoff-Freisetzungen bei Transportunfällen (Straße, Schiene, Wasser, Luft)***

In großen Mengen werden Stoffe, von denen bei Freisetzung infolge eines Unfalles Gefahren ausgehen (Gefahrstoffe), auf den Verkehrswegen Straße, Schiene und Wasser befördert, in kleinen Mengen auch in Flugzeugen. Durch umfangreiche gesetzliche Vorschriften für

- Verpackungen,
- Transportmengen,
- Konstruktion und Ausstattung der Fahrzeuge/Waggons/Schiffe,
- Qualifikation der „Gefahrgutfahrer“,
- Transportgenehmigungen, gegebenenfalls Begleitschutz

und Überwachung dieser Vorschriften sollen Gefährdungen durch Unfälle minimiert werden. Durch ein einfaches Kennzeichnungssystem über die Hauptgefahren eines Stoffes sollen die Einsatzkräfte auch ohne Einblick in die Begleitpapiere in die Lage versetzt werden, möglichst schon aus einer sicheren Entfernung Aussagen über den Stoff zu erhalten, um Abwehrmaßnahmen planen und durchführen zu können. Die Schadenbilder bei Unfällen mit Freisetzung von Gefahrstoffen sind äußerst unterschiedlich: von reiner Umweltgefährdung ohne Gefahr für Menschen bis zu höchster Explosionsgefahr (Flüssiggas/Sprengstoff), Verätzung der Atemwege oder radioaktiver Kontamination oder mehrere derartiger Gefahren für Menschen, Tiere und Umwelt.

#### **4.1.4.5 Radioaktive Stoffe**

Radioaktive Stoffe (zu etwa 90 % medizinische Produkte mit geringer Aktivität pro Verpackungseinheit und kurzlebigen Nukliden) werden in großer Menge (bundesweit etwa 800.000 Versandstücke pro Jahr) zumeist im Straßentransport befördert. Für solche Transporte gibt es umfangreiche, strenge internationale und nationale Sicherheitsvorschriften über - Verpackung (z. T. sind Spezial-Verpackungen für radioaktive Stoffe vorgeschrieben, dazu zählt auch der „CASTOR“-Behälter), - Maximale Dosisleistungswerte an der Außenseite der Verpackung,

- Transportmengen je Ladung,
- Transportgenehmigungen.

Die mechanische und strahlenschutzmäßige Sicherheit (durch Beschränkungen auf kleine Mengen je Verpackungseinheit) ist sehr groß. Bei einigen Straßenverkehrsunfällen beim Transport radioaktiver Stoffe in Hessen wurden bisher keine Stoffe freigesetzt bzw. nur in solch geringem Umfang, dass nur eine kurzfristige, örtlich begrenzte Kontamination entstand. In keinem Fall wurden Menschen geschädigt.

#### **4.1.4.6 Störungen und Schäden in Einrichtungen der Versorgung**

Der störungsfreie Betrieb der Versorgungseinrichtungen für Wasser und Energie ist notwendige Voraussetzung für jede hoch entwickelte Zivilisation, insbesondere in industriellen Ballungszentren mit hoher Bevölkerungsdichte. Unfälle/Störungen in diesen Netzen und Anlagen können sich kaskadenförmig auf alle Lebensbereiche und Produktionsabläufe auswirken und zu einer hohen Gefährdung, auch für Menschenleben, führen, und zwar

- durch die direkten Auswirkungen eines Unfalls, z. B. einer Gasexplosion oder eines Mineralöl-Austrittes bei Leitungsbrüchen, eventuell mit Großbränden,
- durch die Sekundärfolgen, z. B. langfristigen Stromausfall mit weit reichenden Folgen für Gewerbe, Industrie und Privatwohnungen mit Ausfall der Heizungen, Wasserversorgung, Kochmöglichkeiten oder medizinischer Geräte.

#### **4.1.4.7 Unfälle/Störungen auf den Verkehrswegen**

##### ***Straße***

Bedingt durch zahlreiche Steigungs- und Gefällstrecken an den Autobahnen kommt es bei winterlichen Straßenbedingungen immer wieder zu Staubildungen, die in der Vergangenheit oftmals zu mehrstündigen Stillständen der betroffenen PKW- und LKW-Insassen führten.

Die rechtlichen Grundlagen zur Bewältigung eines solchen Naturereignisses sind im § 6 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) geregelt. Zudem hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) mit Erlass vom 20.06.2006 (Az. V 4 – 24 t 18/01 / V 34 – 65 b 02/03) die Zuständigkeiten sowie die entstehende Kostenfrage noch einmal bestätigt.

Das Regierungspräsidium Kassel hat in Abstimmung mit dem Schwalm-Eder-Kreis, aufgrund des § 23 HBKG, die Autobahnen im Schwalm-Eder-Kreis in Einsatzabschnitte eingeteilt und diese den Feuerwehren wie folgt zugewiesen.

#### A 7 (Hannover-Kassel-Fulda-Würzburg)

Autobahn	Fahrtrichtung	von (Anschlußstelle)	von Km	bis (Anschlußstelle)	bis Km	Feuerwehr
A7	Hannover (Nord)	BU P Fuchsrain	353	Malsfeld	334,3	FF Homberg
		Malsfeld	334,3	Guxhagen	320,7	FF Melsungen
		Guxhagen	320,7	Kiliansblick	315,9	FF Guxhagen
		Kiliansblick	315,9	Hann.Münden / Lutterberg	297,6	BF Kassel

Autobahn	Fahrtrichtung	von (Anschlußstelle)	von Km	bis (Anschlußstelle)	bis Km	Feuerwehr
A7	Würzburg (Süd)	Guxhagen	320,7	Melsungen	330,1	FF Guxhagen
		Melsungen	330,1	BU T.u.R. Hasselberg	340,4	FF Melsungen
		BU T.u.R. Hasselberg	340,4	BU Wallenstein/Pommer	353,5	FF Homberg

#### A 49 (Kassel-Marburg-Gießen)

Autobahn	Fahrtrichtung	von (Anschlußstelle)	von Km	bis (Anschlußstelle)	bis Km	Feuerwehr
A49	Gießen	Gudensberg	141,2	Fritzlar	148,1	FF Gudensberg
		Fritzlar	148,1	Borken	159,3	FF Fritzlar
		Borken	159,3	Neuental-Bischhausen	167,4	FF Borken

Autobahn	Fahrtrichtung	von (Anschlußstelle)	von Km	bis (Anschlußstelle)	bis Km	Feuerwehr
A49	Kassel	Neuental-Bischhausen	167,4	Borken	159,3	FF Jesberg
		Borken	159,3	Wabern	153,7	FF Borken
		Wabern	153,7	Gudensberg	141,2	FF Fritzlar
		Gudensberg	141,2	Edermünde	136,1	FF Gudensberg

## **Wasser**

Alle im Regierungsbezirk Kassel liegenden schiffbaren Strecken der Flüsse sind als „Bundeswasserstraßen“ im Eigentum des Bundes und werden von den Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen unterhalten. Dies sind: Weser: 41 km, Werra: 65 km und Fulda: 104 km.

Auf den kleineren Flüssen (Fulda und Werra) sowie einigen Talsperren (z. B. dem Edersee) findet nur Sport- und Fahrgastschiffahrt statt. Insofern besteht dort keine besondere Gefährdung außer für die durch Unfälle Betroffenen.

In den vergangenen Jahren konnten im Bereich der Fulda, Eder, Werra und Weser durchschnittlich 5-8 Unfälle (Havarien) pro Jahr verzeichnet werden. Hierbei handelte es sich allerdings nur um geringfügige Schadensereignisse überwiegend im Sportbootbereich ohne schwere Personenschäden.

Für Unfälle mit Brandbekämpfung auf dem Wasser stehen den Feuerwehren an den Flüssen nur zum Teil geeignete Boote zur Verfügung.

Feuerlöschboote sind hingegen in den Bereichen an Fulda, Eder, Werra und Weser, sowie dem Edersee nicht stationiert.

Je nach Lage der Unfallstelle und Ausmaß eines Unfalles ist auf dem Wasser unter Umständen mit einer längeren Wartezeit bis zum Eintreffen geeigneter Rettungs- bzw. Fachkräfte zu rechnen. Für das Auffangen von ausgelaufenem Mineralöl sind bei den angrenzenden Feuerwehren entsprechende Ölschlängel vorhanden. Kleinere Öllachen in Fließgewässern haben sich bisher immer so verteilt und abgebaut, dass ein Auffangen nicht möglich bzw. nicht notwendig war. Für den Fall, dass eine größere Menge ausläuft, müssen jedoch entsprechende Ölsperren an zentralen Punkten vorgehalten werden. Im Fall einer Gewässer-Verunreinigung wird das eventuell erforderliche Abschalten von Brunnen durch die Untere Wasserbehörde veranlasst.

## **Luft**

Neben dem einzigen hessischen Verkehrsflughafen „Flughafen Frankfurt Main“ bestehen im Regierungsbezirk Kassel noch die unter Ziffer 3.1.8 genannten Regional- und Luftlandeplätze. Der größte unter diesen ist der Verkehrslandeplatz Kassel-Calden.

Die Bundeswehr betreibt am Standort Fritzlar einen Flugplatz für Hubschrauber und Transportmaschinen mit überregionaler Bedeutung und regem Flugbetrieb.

Der Flugverkehr - außer in Kassel-Calden - findet vorwiegend mit Kleinflugzeugen (unter 2 t Startgewicht) statt. Flugunfälle sind sehr selten. So zeigt die Luftunfallstatistik (ohne Luftsportunfälle, z. B. beim Drachenfliegen) bundesweit im Jahresdurchschnitt

durch Flugunfälle 70 Tote und 160 Verletzte auf. Hierbei entfallen etwa 95 % auf Unfälle von Kleinflugzeugen und Hubschraubern. Die Höchstzahl der Toten betrug 118 (1992), der Verletzten 321 (1993). Eine Einzel-Statistik nur für Hessen liegt nicht vor, es sind jedoch in Hessen in den vergangenen Jahren mehrere Kleinflugzeuge (Taunus, Darmstadt und Niestetal [HUB]), aber keine Großflugzeuge abgestürzt. Die letzten großen Flugzeugunfälle in Hessen waren die Abstürze von zwei größeren Propellerflugzeugen in der Nähe des Flughafens Frankfurt Main im März 1952 mit 47 Toten und im Oktober 1953 mit 45 Toten.

Aufgrund der Bundesstatistik ist eine Gefährdung durch Luftfahrzeuge im Prinzip als sehr gering anzusehen. Dieser Einschätzung steht aber die Tatsache entgegen, dass jederzeit und überall die Möglichkeit des Absturzes, auch eines Großflugzeuges besteht.

Solche Unfälle ereignen sich meistens im Zusammenhang mit Start- und Landevorgängen (bis zu etwa 15 km Entfernung um die Flughäfen/Landeplätze). Aus diesem Grund sind die An- und Abflugrouten grundsätzlich besonders gefährdet.

Auf den Überflugstrecken besteht statistisch eine wesentlich geringere Gefahr. Bei einem Absturz aus großer Höhe ist das gefährdete Gebiet kaum eingrenzbar. Da die in Luftfahrkarten festgelegten Überflugrouten aber nicht grundsätzlich eingehalten werden müssen, sind Abstürze überall möglich. Der Absturz eines voll getankten Großflugzeuges - z. B. einer BOEING 747-400 mit etwa 216.000 Litern Kerosin (= rund 180 t) und etwa 400 t Startgewicht 92 - stellt ein enormes Gefahrenpotenzial durch die Menge des Treibstoffes und die hohe kinetische Energie der Masse dar, wie die Zerstörung eines Hochhauses im Jahr 1992 in Amsterdam zeigte.

Zusätzliche Gefahren können sich durch die Fracht ergeben, z. B. durch Gefahrstoffe, darunter auch radioaktive Stoffe, wie bei dem erwähnten Absturz in Amsterdam. Der Absturz eines solchen Großflugzeuges kurz nach dem Start auf ein dicht bebautes Wohngebiet oder auf Industrieanlagen, Tanklager, Chemiefabriken oder ähnliche Objekte würde ohne eine Möglichkeit zur Vorwarnung innerhalb weniger Sekunden eine Schadenlage hervorrufen, wie sie nur durch Kriegsbilder vorstellbar ist. Solch ein Fall würde die KatS- und Polizeikräfte einer größeren Region erfordern. Dabei ist neben der Brandbekämpfung auch die Bergung Verschütteter und die Versorgung zahlreicher schwer Verletzter (insbesondere Brandverletzter) zu erwarten. Die durch Flugzeugabstürze zu erwartenden Schadenlagen entsprechen denen der anderen Unfallarten. Deshalb ist es nicht erforderlich – außer auf den Flughäfen und in deren näheren Umgebung – zusätzliche spezielle Einsatzkräfte vorzuhalten.

## Schiene

Durch den Regierungsbezirk verläuft die Schnellfahrstrecke Hannover-Würzburg der Deutschen Bank AG. Die Schnellfahrstrecke tritt bei der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda in den Regierungsbezirk ein und durchquert die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Kassel sowie die Stadt Kassel. Insgesamt verlaufen 137 km der Schnellfahrstrecke im Regierungsbezirk Kassel. In diesem Streckenabschnitt liegen 29 Tunnel und 25 Talbrücken. Nur 5 % der Strecke sind frei zugänglich.

Über die Schnellfahrstrecke führen 9 Linien der Bahn AG. Täglich verkehren auf der Strecke ca. 100 Personenzüge und 60 Güterzüge. Ein gemischter Verkehr findet auf der Strecke in der Regel nicht statt. Güterzüge verkehren nur in den Nachtstunden auf der Schnellfahrstrecke. Die Strecke ist für eine Geschwindigkeit von bis zu 250 km/h freigegeben. Die Kapazität der eingesetzten Personenzüge (ICE 1) beträgt maximal 192 Fahrgäste in der ersten und 567 Fahrgäste in der zweiten Klasse. Somit kann von ca. 759 Fahrgästen in einem vollbesetzten ICE ausgegangen werden. Die Tunnel sind als Gegenverkehrstunnel ausgeführt. Rettungsstollen oder Notausgänge sind nicht oder nur im ganz geringen Umfang vorhanden. Die Fremdrettung von Menschen aus den Tunneln ist nur mit Hilfe der Rettungszüge der Bahn AG möglich. Die Rettungszüge sind in Kassel und Fulda stationiert und werden von der Feuerwehr Fulda und der Berufsfeuerwehr Kassel besetzt. Die Eingreifzeit der Rettungszüge ist abhängig von dem Schadensort, bewegt sich aber immer im Bereich von mindestens 40 Minuten. Eine Löschwasserversorgung an den Tunnelportalen ist nicht vorhanden. Durch die Rettungszüge werden jeweils 20 m<sup>3</sup> Löschwasser mitgebracht. Durch das Regierungspräsidium Kassel mit Beteiligung der Landkreise wurde ein Rahmeneinsatzplan entwickelt, der die Ausgestaltung und den Inhalt der Einsatzplanung vorgibt. Sollte es zu einem Unfall mit Beteiligung von zwei ICE kommen, ist somit mit einer Anzahl von ca. 1500 betroffenen Personen auszugehen. Diese Anzahl von möglichen Betroffenen stellt ein erhebliches Risiko dar. Entsprechende Vorkehrungen sind zu treffen.

Betrachtet werden muss auch der Fall, dass es zu einem Stromausfall oder einem anderen Ereignis kommt, das die Weiterfahrt der Personenzüge unmöglich macht. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen ist der Aufenthalt in den Personenzügen nur für eine begrenzte Zeit möglich. In diesem Fall müssen die Menschen aus dem Personenzug evakuiert werden. In den Einsatzplanungen ist dieser Fall zu berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium Kassel hat nach § 23 HBKG die Schnellfahrstrecke in Einsatzabschnitte unterteilt und diese den Feuerwehren Melsungen und Spangenberg zugewiesen.

Folgende Tunnel- und Brückenbauwerke der SFS befinden sich im Schwalm-Eder-Kreis:

<b>Objekte</b>	<b>Länge</b>	<b>Lage / Gemeinde</b>
Schwarzbach - Talbrücke	667 m	Guxhagen
Kehrenberg - Tunnel	2.400 m	Guxhagen / Körle
Tr. Mühlmisch - Talbrücke	327 m	Körle
Mühlmisch - Talbrücke	888 m	Körle
Erbelberg - Tunnel	229 m	Körle
Breitenbach - Talbrücke	452 m	Körle / Melsungen
Hainbuch - Tunnel	1.520 m	Melsungen
Kaiserau - Tunnel	1.861 m	Melsungen
Kehrenbach - Talbrücke	315 m	Melsungen
Weltkugel - Tunnel	1.641 m	Melsungen / Spangenberg
Pfieffe - Talbrücke	831 m	Spangenberg
Wildsberg - Tunnel	2.708 m	Melsungen / Morschen
Fulda - Talbrücke	1.467 m	Morschen
Heidelbach - Talbrücke	400 m	Morschen
Sengeberg - Tunnel	2.807 m	Morschen

#### ***4.1.5 Gefahren aufgrund von menschlichen Fehlhandlungen (analog Gefährdungsanalyse Land Hessen)***

##### ***4.1.5.1 Terrorismus/Attentate***

Terrorismus ist die – überwiegend politisch motivierte - Anwendung oder Androhung von Gewalt mit der Absicht, eine Atmosphäre von Furcht und Beunruhigung durch Taten zu schaffen, die andere zwingen sollen, Handlungen zu begehen, die sie unter anderen Umständen nicht ausführen würden oder beabsichtigte Handlungen zu unterlassen. Terroristische Aktionen richten sich meist gegen Regierungen, können aber auch Firmen, Verbände oder Einzelpersonen zum Ziel haben und sich auch in Einzel-Attentaten äußern. Grundsätzlich können terroristische Aktionen und Attentate zu Großschadenlagen oder Katastrophen führen, je nach Objekt, Art und Umfang solcher Anschläge.

#### **4.1.5.2 Panik (Hysterie bei Massenveranstaltungen)**

Panik (unkontrollierte Fluchtbewegung in gefährvollen oder vermeintlich gefährvollen Situationen) wird hervorgerufen durch überspannte psychische Reaktion und Erregung (Hysterie) auf plötzliche Schrecken erregende Ereignisse und durch Angst. Panikreaktionen bei Menschen (und Tieren) sind schon immer Ursache für viele Tote und Verletzte gewesen, auch in jüngster Zeit, z. B. bei Bränden in Theatern oder bei Fußballspielen. Oft ist eine kleine Ursache Anlass für eine Panik (z. B. ein Brand, ein Knall, eine falsche Lautsprecheransage), die bei Massenveranstaltungen eine nicht mehr aufzuhaltende „Menschenmasse“ in Bewegung setzt und neben Sachschäden oft viele Menschenleben fordert.

#### **4.1.6 sonstiges Gefährdungspotenzial bzw. besondere Risiken**

Im Schwalm-Eder-Kreis sind keine Störfallbetriebe benannt.

## **4.2 Schutzzielfestlegung (FwOVO)**

Die Feuerwehrgesetzverordnung unterscheidet bei der Mindestausrüstung 3 Stufen.

**Stufe 1:** Regelhilfsfrist 10 Minuten nach der Alarmierung

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 für den jeweiligen Schutzbereich ergibt sich aus der ermittelten Gefährdungsstufe. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Es müssen hierbei nicht alle Einsatzmittel der einzelnen Schutzbereiche vorgehalten werden. Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Stadt/Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten.

**Stufe 2:** Hilfsfrist 20 Minuten nach der Alarmierung

Für die Sicherstellung der Mindestausrüstung der Stufe 2 ist jede Stadt/Gemeinde wie bei Stufe 1 verantwortlich, jedoch kann im Rahmen der **gegenseitigen Hilfe** die Bereitstellung der Mindestausrüstung dieser Stufe auch durch andere Städte/Gemeinden erfolgen.

**Stufe 3:** Hilfsfrist 30 Minuten nach der Alarmierung

Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen und muss in der Regel 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einsatzbereit sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind. Ausnahmen von der Richtwertvorgabe sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

#### **4.3 SOLL**

Im § 69 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) ist festgelegt, dass das Land Hessen im Rahmen einer Verordnung Vorgaben über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren machen kann. In der Anlage zu dieser Verordnung sind die Richtwerte für diese Vorhaltung festgelegt. Die Stufe 3 führt die Mindestausrüstung auf, die im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe durch den Landkreis vorzuhalten sind. Diese Richtwerte sind nachstehend aufgeführt. Die Feuerwehrfahrzeuge der Stufe 3 sollen in der Regel nach 30 min am Einsatzort verfügbar sein.

**Die FwOVO sieht in der Ausrüstungsstufe 3 folgende Fahrzeuge vor:**

- a) Zur Sicherstellung des **Brandschutzes** in der Stufe 3:
  - GW - LWV (Gerätewagen – Logistik / Wasserversorgung)
  - GW - A/S (Gerätewagen – Atemschutz)
  - ELW 2 (Einsatzleitwagen II)
  
- b) Zur Sicherstellung der **Technischen Hilfe** in der Stufe 3:
  - RW (Rüstwagen)
  - ELW 2 (Einsatzleitwagen II)
  
- c) Zur Sicherstellung der Hilfe bei **ABC-Gefahren** der Stufe 3:
  - GW – A/S (Gerätewagen – Atemschutz)
  - Dekon P (Dekontaminierung Personen)
  - GW-StrSpTr (Strahlenspürtruppfahrzeug)
  - ELW 2 (Einsatzleitwagen II)

d) Zur Sicherstellung der **Hilfe auf Gewässern** der Stufe 3:

RW (Rüstwagen)

ELW 2 (Einsatzleitwagen II)

#### 4.4 IST

**Folgende Fahrzeuge sind zur Sicherstellung der Ausrückstufe 3 im Schwalm-Eder-Kreis vorhanden:**

##### **4.4.1 Rüstwagen bzw. Fahrzeuge mit maschinellen Zugeinrichtungen**

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	RW
Jesberg	RW I
Melsungen	RW I
Neukirchen	RW I
Niederstein	RW I
Borken	HTLF 20/25
Schwalmstadt	HTLF 16/24
Fritzlar	HLF 20/16

##### **4.4.2 Gerätewagen-Atemschutz**

Nicht im Schwalm-Eder-Kreis vorhanden.

##### **4.4.3 Schlauchwagen/ Gerätewagen-Logistik**

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	GW - L
Jesberg	GW - L
Melsungen	GW - L
Spangenberg	GW - L
Fritzlar	GW - L
Neukirchen	SW 1000
Borken	SW 1000
Schwalmstadt	SW 1000
Fritzlar	SW 1000

#### **4.4.4 Einsatzleitwagen 2**

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	ELW II

#### **4.4.5 Strahlenschutzrüstung bzw. Strahlenspürtruppfahrzeuge**

Standort	Fahrzeug Typ
Fritzlar	GW-Strahlenschutz
Guxhagen	Strahlenspürtruppfahrzeug
Schwalmstadt	GABC - Erkundungskraftwagen

#### **4.4.6 Hubrettungsfahrzeuge**

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	DLK 23-12 GL CS
Melsungen	DLK 23-12 GL CS
Gudensberg	DLK 23-12
Fritzlar	DLK 18-12
Neukirchen	DLK 18-12
Borken	DLK 18-12
Felsberg	DLK18-12
Schwalmstadt	DLK 18-12
Spangenberg	DLK 12/9

#### **4.4.7 Tanklöschfahrzeuge 20/40 und größer**

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	TLF 24/50
Melsungen	TLF 20/45
Fritzlar	TLF 24/50

#### 4.4.8 sonstige Einsatzmittel

Standort	Fahrzeug Typ
Homberg (Efze)	GWG II
Melsungen	GWG III
Schwalmstadt	GWG II
Felsberg	Dekon P

In den angrenzenden Landkreisen stehen zurzeit folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Landkreis	Fahrzeuge	Standort(e)
Landkreis Kassel	Rüstwagen	Calden, Bad Emstal, Fuldata, Helsa, Habichtswald, Niestetal, Oberweser, Vellmar
	Gerätewagen-Atenschutz	Stadt Kassel
	Schlauchwagen 2000	Ahnatal, Hofgeismar, Wolfhagen
	Einsatzleitwagen 2	Vellmar
	Strahlenspürtruppfahrzeug	Hofgeismar
	Hubrettungsfahrzeug	Baunatal, Hofgeismar, Kaufungen, Wolfhagen
	Tanklöschfahrzeug 20/40 und größer	Calden, Immenhausen, Baunatal, Hofgeismar, Trendelburg, Wolfhagen
	Gerätewagen-Gefahrgut	Baunatal, Fuldata, Hofgeismar, Wolfhagen
	Gerätewagen-Logistik	Bad Karlshafen, Immenhausen, Lohfelden, Söhrewald
Werra-Meißner-Kreis	Rüstwagen	Eschwege, Hessisch Lichtenau
	Gerätewagen-Atenschutz	Eschwege
	Schlauchwagen 2000	Wanfried
	Einsatzleitwagen 2	Meinhard
	Strahlenspürtruppfahrzeug	Sontra

Landkreis	Fahrzeuge	Standort(e)
Werra-Meißner-Kreis	Hubrettungsfahrzeug	Bad Sooden Allendorf, Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen, Sontra
	Tanklöschfahrzeug 20/40 und größer	Eschwege
	Gerätewagen-Gefahrgut	Eschwege, Hessisch Lichtenau, Witzenhausen, Sontra
	Gerätewagen-Logistik	Bad Sooden Allendorf, Eschwege, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Sontra, Wanfried
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Rüstwagen	Adorf, Korbach, Rhoden, Bad Arolsen, Bad Wildungen, Willingen
	Gerätewagen-Atemschutz	Korbach
	Schlauchwagen 2000	Adorf, Korbach
	Einsatzleitwagen 2	Korbach
	Strahlenspürtruppfahrzeug	Bad Wildungen
	Hubrettungsfahrzeug	Bad Arolsen, Willingen, Korbach, Bad Wildungen, Frankenberg
	Tanklöschfahrzeug 20/40 und größer	Diemelstadt, Korbach, Dodenau, Gemünden
	Gerätewagen-Gefahrgut	Bad Arolsen, Korbach, Bad Wildungen, Frankenberg
	Gerätewagen-Logistik	Volkmarsen, Bad Arolsen, Bad Wildungen, Frankenberg, Gemünden
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Rüstwagen	Kirchheim, Bad Hersfeld
	Gerätewagen-Atemschutz	Bad Hersfeld
	Schlauchwagen 2000	Bad Hersfeld, Friedewald, Rotenburg
	Einsatzleitwagen 2	Rotenburg
	Strahlenspürtruppfahrzeug	Bad Hersfeld
	Hubrettungsfahrzeug	Bad Hersfeld, Rotenburg
	Tanklöschfahrzeug 20/40 und größer	Kirchheim, Bad Hersfeld, Rotenburg
	Gerätewagen-Gefahrgut	Bad Hersfeld, Rotenburg, Obersuhl
	Gerätewagen-Logistik	Bad Hersfeld, Kirchheim, Rotenburg, Friedewald
Vogelsbergkreis	Rüstwagen	Alsfeld
	Gerätewagen-Atemschutz	Alsfeld
	Schlauchwagen 2000	Alsfeld
	Einsatzleitwagen 2	Alsfeld
	Strahlenspürtruppfahrzeug	

Landkreis	Fahrzeuge	Standort(e)
Vogelsbergkreis	Hubrettungsfahrzeug	Alsfeld
	Tanklöschfahrzeug 20/40 und größer	Alsfeld
	Gerätewagen-Gefahrgut	Alsfeld
	Gerätewagen-Logistik	Alsfeld

#### 4.5 SOLL/ IST- Vergleich

Die Mindestausrüstung der Stufe 3 muss in der Regel 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einsatzbereit sein. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von der Richtwertvorgabe sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Im Schwalm-Eder-Kreis ist die Einhaltung der Hilfsfrist von 30 Minuten über die Feuerwehrstandorte Fritzlar, Homberg, Melsungen und Schwalmstadt in der Regel sichergestellt.

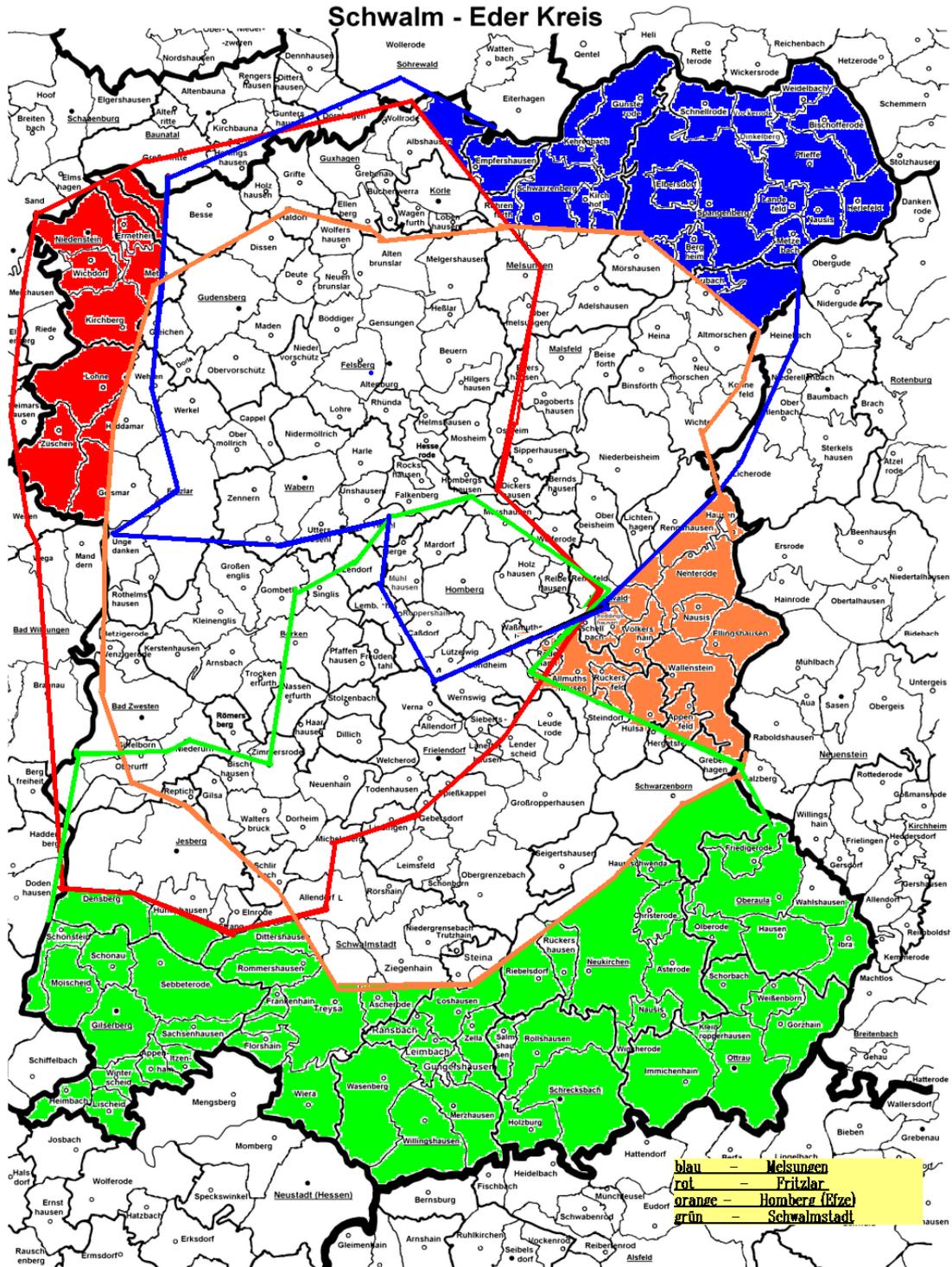
Kleinere Ausnahmegebiete werden durch Feuerwehrstandorte der Nachbarkreise innerhalb der Hilfsfrist erreicht.

### Darstellung der Ausrückbereiche der Feuerwehren

**Fritzlar (rot), Homberg (orange), Melsungen (blau) und Schwalmstadt (grün)**

In der Hilfsfrist von 30 Minuten können weite Teile des Kreisgebiets von mehreren der vier o.g. Feuerwehren erreicht werden (farbig umrandete Bereiche).

Gemeindegebiete die nur von einer Feuerwehr erreicht werden können, sind in der entsprechenden Farbe voll markiert.



**Ausgleichsmaßnahmen für nicht im Schwalm-Eder-Kreis vorhandene Fahrzeuge:**

„Soll-Fahrzeuge“, die zurzeit nicht an den Standorten Fritzlar, Melsungen, Homberg und Schwalmstadt vorhanden sind, können durch die in den nachfolgenden Listen angegebenen Fahrzeuge anderer Feuerwehren im Kreis oder in den Nachbarkreisen kompensiert werden.

**a) Brandschutz der Stufe 3 (30 Minuten)**

Feuerwehr	soll	vorhanden	kompensiert durch
Melsungen	GW - L/WV	GW – L	
	GW - A/S		Stadt Kassel
	ELW 2		Homberg
Fritzlar	GW - L/WV	GW – L	
	GW - A/S		Stadt Kassel
	ELW 2		Homberg
Homberg	GW - L/WV	GW – L	
	GW - A/S		Stadt Kassel
	ELW 2	ELW 2	
Schwalmstadt	GW - L/WV	SW 1000	Homberg / Alsfeld
	GW - A/S		Alsfeld
	ELW 2	GW-IUK	Homberg / Alsfeld

**b) Technische Hilfe in der Stufe 3 (30 Minuten)**

Feuerwehr	soll	vorhanden	kompensiert durch
Melsungen	RW	RW I	
	ELW 2		Homberg
Fritzlar	RW	HLF 20/16	Homberg
	ELW 2		Homberg
Homberg	RW	RW	
	ELW 2	ELW 2	
Schwalmstadt	RW	HTLF 16/24	Homberg / Alsfeld/ Kirchheim
	ELW 2	GW-IUK	Homberg / Alsfeld

**c) Hilfe bei ABC-Gefahren in der Stufe 3 (30 Minuten)**

Feuerwehr	soll	vorhanden	kompensiert durch
Melsungen	GW - A/S		Kassel
	Dekon P		Felsberg
	GW-StrSpTr		Guxhagen
	ELW 2		Homberg
Fritzlar	GW - A/S		Kassel
	Dekon P		Felsberg
	GW-StrSpTr	Strahlenschutz-ausrüstung des Kreises	
	ELW 2		Homberg
Homberg	GW - A/S		Kassel
	Dekon P		Felsberg
	GW-StrSpTr		Guxhagen
	ELW 2	ELW 2	
Schwalmstadt	GW - A/S		Alsfeld
	Dekon P		Felsberg / Alsfeld
	GW-StrSpTr	GABC -Erkunder	
	ELW 2	GW-IUK	Homberg / Alsfeld
Felsberg	Dekon P	Dekon P	

**d) Hilfe auf Gewässern in der Stufe 3 (30 Minuten)**

Feuerwehr	soll	vorhanden	kompensiert durch
Melsungen	RW	RW I	
	ELW 2		Homberg
Fritzlar	RW	HLF 20/16	Homberg
	ELW 2		Homberg
Homberg	RW	RW	
	ELW 2	ELW 2	
Schwalmstadt	RW	HTLF 16/24	Homberg / Alsfeld/ Kirchheim
	ELW 2	GW-IUK	Homberg / Alsfeld

## 4.6 Maßnahmen

### 4.6.1 Fahrzeuge

Ein Gerätewagen **GW – A/S** ist im Schwalm-Eder-Kreis nicht vorhanden und wird auch nicht beschafft. Zur Sicherstellung der Hilfsfrist von 30 Minuten soll in Schwalmstadt ein „Containersystem-Atemschutz“ zur Verlastung auf einen Gerätewagen GW – L in Verbindung mit der Atemschutzübungsanlage des Kreises beschafft werden.

Unter Einbeziehung der bei den Feuerwehren in Kassel und Alsfeld vorhandenen GW-A/S ist die Hilfsfrist für den Schwalm-Eder-Kreis sichergestellt.

Mit den in Melsungen und Homberg vorhandenen **Rüstwagen** (RW) kann die Regelhilfsfrist im nördlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreis bis auf die Stadtteile Lohne und Züschen der Stadt Fritzlar und der Stadt Niedenstein sichergestellt werden. Da die Rüstwagen von Melsungen und Homberg diese Bereiche in 32 bzw. 33 Minuten erreichen, ist die zusätzliche Stationierung von Rüstwagen nicht erforderlich. Im südlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises können zurzeit die Rüstwagen der Feuerwehr Alsfeld und der Feuerwehr Kirchheim (HEF) zur Sicherstellung der Hilfsfrist einbezogen werden. Die Stationierung von einem Rüstwagen bei der Feuerwehr Schwalmstadt ist anzustreben.

Mit den **Gerätewagen Dekon-P** (Dekontamination von Personen) an den Standorten Felsberg und Alsfeld kann die Regelhilfsfrist für den Schwalm-Eder-Kreis sichergestellt werden. Weitere Ausstattung für Erstmaßnahmen der Dekontamination ist bei den Feuerwehren Melsungen, Homberg und Schwalmstadt vorhanden.

Das Strahlenspürtruppfahrzeug (**Gw-StrSpTr**) am Standort Guxhagen, die kreiseigene Strahlenschutzrüstung bei der Feuerwehr Fritzlar und der GABC-ErkKW (Standort: Schwalmstadt) können die Regelhilfsfrist für den Schwalm-Eder-Kreis nahezu einhalten. Weitere Fahrzeuge sind nicht erforderlich.

Der Einsatzleitwagen **ELW 2** (Standort: Homberg) erreicht in der Hilfsfrist den überwiegenden Teil des Schwalm-Eder-Kreises. Unter Einbeziehung des Gerätewagen GW-luK in Schwalmstadt und der Einsatzleitwagen ELW 2 Rotenburg und Alsfeld kann die Hilfsfrist für den Schwalm-Eder-Kreis sichergestellt werden.

**Zur Abdeckung besonderer, in den Gefährdungsstufen nicht erfasster Risiken sollen im Schwalm-Eder-Kreis für die Ausrüstungsstufe 3 folgende Einsatzmittel zusätzlich vorgehalten und vom Schwalm-Eder-Kreis gefördert werden:**

- 4 Tanklöschfahrzeuge (TLF) ab der Größe 4.000 (mind. 4.000 l Wasser im Tank)
- 6 Drehleitern (DLK) (als technisches Hilfsgerät; nicht zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges)
- 2 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)
- 1 Boot (RTB 2)
- 2 Flutlichtfahrzeuge

Da der Schwalm-Eder-Kreis durch seine Lage als „Becken“ zu den besonders hochwassergefährdeten Gebieten in Hessen zählt, soll zusätzlich zu den kommunalen, in Ausrüstungsstufe 1 geforderten Booten **ein überörtlich einsetzbares Boot** (RTB 2) in Borken stationiert werden. Als Zugfahrzeug dient ein bundeseigenes „LF KatS“, das keine Kosten auf Seiten der Stadt Borken verursacht. Da das derzeit in Borken stationierte Fahrzeug (LF 16 TS) vom Bund ausgesondert wurde, kann das für das Jahr 2012 vom Bund avisierte neue LF-KatS nur in Borken stationiert werden.

Für den Hochwasserschutz werden in Borken 60.000 landeseigene Sandsäcke und eine Sandsackfüllmaschine des Landes Hessen eingelagert. Diese Ausrüstung soll von der Feuerwehr der Stadt Borken bei Bedarf an jeden Punkt im Schwalm-Eder-Kreis transportiert werden. Hierzu wird ein **Gerätewagen Logistik (GW-L)** benötigt. Die Stationierung von Gerätewagen GW-L an den Standorten Melsungen, Fritzlar, Homberg und Schwalmstadt ist auch wegen Hochwassergefährdung dringend notwendig.

Die **Drehleiter (DLK)** in Neukirchen soll weiterhin gefördert werden, um eine flächendeckende Verfügbarkeit von technischen Hilfsgeräten zur Menschenrettung und Brandbekämpfung auch im südlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreis zu gewährleisten. Die Drehleiter (DLK) in Borken soll insbesondere zur Sicherstellung der Brandbekämpfung für die Kliniken in Bad Zwesten (Belegung: 615 Patienten) überörtlich gefördert werden.

**Zusammenfassend ergibt sich hierdurch folgende Stationierung von Fahrzeugen,  
die vom Schwalm-Eder-Kreis zukünftig gefördert werden:**

<b>Ort</b>	<b>zukünftig gefördert</b>
Melsungen	Drehleiter
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/45
	Gerätewagen GW-G
	Gerätewagen GW-L
	Rüstwagen RW
	Flutlichtfahrzeug FLF (GW-Licht)
Fritzlar	Drehleiter
	TLF 24/50
	Gerätewagen GW-L
	Strahlenschutzausstattung
Homberg	Drehleiter
	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50
	Gerätewagen GW-G
	Rüstwagen RW
	Gerätewagen GW-L
Schwalmstadt	Drehleiter
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40
	Gerätewagen GW-G
	Gerätewagen GW-L
	Rüstwagen RW
	Flutlichtfahrzeug FLF (GW-Licht)
Borken	Drehleiter
	Boot (RTB 2)
	Gerätewagen GW-L
Neukirchen	Drehleiter

#### 4.6.2 Sonstige Maßnahmen

Neben den o. g. kommunalen Fahrzeugen werden folgende **Katastrophenschutzfahrzeuge** in Ausrüstungsstufe 3 benötigt. Diese Fahrzeuge werden vom Bund oder Land beschafft, die auch die notwendigen Unterhaltungskosten (incl. Reparaturen) tragen. Eine zusätzliche Finanzierung aus Kreismitteln erfolgt nicht.

Ort	Fahrzeug	Eigentümer	Anmerkung
Borken	LF KatS	Bund	Zugfahrzeug für Boot
Felsberg	GW-Dekon P	Bund	
Guxhagen	GW-StrSpTr	Land	
Homberg	ELW 2	Land	
Schwalmstadt	GW-luK	Land	
Schwalmstadt	GABC-ErkKW	Bund	
Schwalmstadt	Stromerzeuger 250 kVA mit Lichtmast	Land	Anhänger (Beschaffung 2012) als Ersatz für Flutlichtfahrzeug

## 5 Sonstige Aufgaben

### 5.1 Pflichtaufgaben des Landkreises

#### 5.1.1 Brandschutzdienststelle (Empfehlung für die personelle Besetzung)

Der **Landesfeuerwehrverband Hessen** hat eine Empfehlung zur Gliederung und Geschäftsverteilung eines Fachbereichs für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen erarbeitet und mit dem **Hesischen Landkreistag** abgestimmt.

Daraus ergibt sich folgender Personalbedarf:

Anzahl der Stellen	Aufgaben
1	Kreisbrandinspektor (Fachbereichsleiter)
1	Assistenzdienst
2	Abwehrender Brandschutz, Ausbildung, Koordination, Einsatzpläne, Digitalfunk
1,5	Vorbeugender Brandschutz für Stellungnahmen
2	Vorbeugender Brandschutz für Gefahrenverhütungsschauen
0,5	Brandschutzaufklärung/-erziehung
1,5	Katastrophenschutzangelegenheiten
0,5	Zivile Verteidigung
1,5	Rettungsdienst
2	Zentrale Leitstelle (Leitung u. EDV-Administration), Umsetzung Digitalfunk
12	Einsatzbearbeiter Leitstelle
<b>25,5</b>	<b>Summe aller Stellen</b>

#### 5.1.2 Einsatzleitung/ Brandschutzaufsicht

§ 4 HBKG regelt die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ernennt der Kreisausschuss eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor, die bzw. den er zur Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten gem. § 58

Abs. 1 HBKG heranzieht. Zur Vertretung ist eine Kreisbrandmeisterin oder ein Kreisbrandmeister zu bestellen. Zusätzlich können den örtlichen Gegebenheiten entsprechend weitere Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister zur Unterstützung des/der Kreisbrandinspektor(in) berufen werden (§ 13 HBKG). Die Voraussetzungen zur Ernennung von Personen zum/zur Kreisbrandinspektor(in) bzw. Kreisbrandmeister(in) sind ergänzend in § 7 FwOVO geregelt.

Im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe obliegt die Gesamteinsatzleitung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HBKG dem Kreisausschuss, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind. Die Gesamteinsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr nötigen Maßnahmen (§ 21 HBKG). Zusätzlich kann der Brandschutzaufsichtsdienst gem. § 41 Abs. 1 HBKG jederzeit die Technische Einsatzleitung selbst übernehmen und ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern (§ 42 HBKG).

Auch zur Übernahme dieser Pflichtaufgaben muss eine Kreisbrandinspektorin oder ein Kreisbrandinspektor, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter sowie eine geeignete Anzahl von Kreisbrandmeisterinnen bzw. von Kreisbrandmeister benannt werden. Um die aufsichtsdienstliche Tätigkeit wahrnehmen zu können, sind dem Personenkreis geeignete Führungsmittel zur Verfügung zu stellen.

### **5.1.3 Zentrale Leitstelle**

Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten. Die Zentrale Leitstelle soll darüber hinaus die Sicherstellung der ambulanten Versorgung der Bevölkerung unterstützen und dabei mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und dem privatärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenwirken.

Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie hat den bedarfsgerechten Einsatz zu steuern und erteilt die notwendigen Einsatzaufträge. Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei Großschadensereignissen ist für jede Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden.

## **5.1.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes**

### **5.1.4.1 Atemschutzübungsstrecke**

Eine Atemschutzübungsstrecke ist für die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger im Kreis vorzuhalten.

### **5.1.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

Alarmpläne und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Kreisgrenzen hinaus sind aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen (§ 4 HBKG).

#### **5.1.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Die Untere Katastrophenschutzbehörde hat gem. § 48 HBKG für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung externen Notfallplan zu erstellen, um:

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.

#### **5.1.5.2 Sonderobjekte (z.B. Krankenhäuser)**

Nach § 36 HBKG sind die Träger der Krankenhäuser verpflichtet, für ihre Krankenhäuser Krankenhauseinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Diese Pläne sind mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang zu bringen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankenhauseinsatzpläne aufeinander abzustimmen.

#### **5.1.5.3 Besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.)**

§ 4 HBKG regelt, dass der Landkreis für besondere Ereignisse auf die Alarm- und Einsatzpläne der Gemeinden zurückgreifen kann. Diese Pläne bilden die Grundlage für die auf Ebene der Landkreise zu erstellenden Katastrophenschutzpläne.

#### **5.1.5.4 Katastrophenschutzplan**

Die Katastrophenschutzpläne (§31 HBKG) müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über die in einem Katastrophenfall verfügbaren Hilfskräfte, deren Alarmierung und die Hilfsmittel enthalten. Sie sind mit den Katastrophenschutzbehörden der benachbarten Landkreise abzustimmen

#### **5.1.6 Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände**

Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren zu planen und durchzuführen.

#### **5.1.7 Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung**

Die Brandschutzerziehung und -aufklärung zu planen und zu fördern ist eine gesetzliche Aufgabe der Landkreise.

#### **5.1.8 Förderung der drei Kreisfeuerwehrverbände**

Vereine und Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden (§ 10 HBKG).

### **5.2 IST**

#### **5.2.1 Brandschutzdienststelle (Ist)**

Die Aufgaben des Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen werden im Fachbereich 37 der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Der Fachbereichsleiter ist zugleich Kreisbrandinspektor.

**Aufgaben des Fachbereichs 37 im Detail:**

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe,
- Abstimmung der Bedarfs- u. Entwicklungspläne der Städte und Gemeinden und Erstellung eines überörtlichen Bedarfs- u. Entwicklungsplanes für den Landkreis,
- Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren planen und die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten tragen,
- Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufstellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abstimmen,
- gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abstimmen,
- Anmelde- und Einberufungsverfahren für die Hessische Landesfeuerweherschule,
- Abwicklung und Durchführung der Lehrgänge auf Kreisebene,
- Ehrungen für den Brand- und Katastrophenschutz,
- Unterstützung bei der Anwendung der landeseinheitlichen Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“,
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Feuerwehrführungskräfte,
- eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einrichten und betreiben,
- Alarmierung und Koordination aller Feuerwehr-, Notarzt und Rettungsdiensteinsätze,
- Koordination der Krankentransporte,
- Pflege der Einsatzstichworte aller Feuerwehren,
- Erstellen von brandschutztechnischen Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren, sowie Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht, Störfallrecht, bei der Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden und sonstige Stellungnahmen,
- Durchführen von regelmäßigen Begehungen (Gefahrenverhütungsschauen) in Sonderbauten einschließlich Mängelfeststellung sowie Anordnung und Überwachung der Mängelbeseitigung,

- brandschutztechnische Abnahmen im Rahmen von Konzessionsverfahren, (z. B. Abnahme von Gaststättengenehmigungen),
- Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, betrieblichen Brandschutzordnungen, Notfallplänen, Evakuierungsplänen sowie deren Prüfung und abschließende Genehmigung,
- Beratung bei der Projektierung von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Lüftungstechnische Anlagen und sonstigen Sicherheitstechnischen Anlagen,
- Beratung der Städte und Gemeinden des Landkreises bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung,
- Brandschutzerziehung und -aufklärung zu fördern sowie Beratung der Freiwilligen Feuerwehren vor Ort bei diesen Maßnahmen,
- Beratung und Stellungnahmen bei Märkten, Straßenfesten und anderen Großveranstaltungen,
- Aufstellen des Katastrophenschutzstabes und dessen Aus- und Weiterbildung,
- Verwaltung der Bundes- u. Landesfahrzeuge des Katastrophenschutzes und Beschaffungsmaßnahmen für die KatS-Einheiten,
- Aufstellung und Überarbeitung des Katastrophenschutzplanes des Schwalm-Eder-Kreises sowie Regelung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit,
- Angelegenheiten nach Telekommunikationssicherstellungsverordnung,
- Rettungsdienstbedarfsplanung und deren Umsetzung,
- rettungsdienstliche Versorgung bei größeren Schadensereignissen,
- Beauftragungs- u. Genehmigungsverfahren im Rettungsdienst und die Überwachung der Leistungserbringer,
- Refinanzierung der Kosten des Rettungsdienstes,
- Mitwirkung bei Einsatzplanung und Einsatzbewältigung im Rettungsdienst,
- Aus- u. Fortbildung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes sowie Qualitätsmanagement im Rettungsdienst.

Dem Fachbereich 37 steht zur Wahrnehmung der Aufgaben folgendes Personal zur Verfügung:

Anzahl der Stellen	Aufgaben
0,75	Kreisbrandinspektor
0,5	Fachbereichsleitung: Grundsatz-, Personal- u. Haushaltsangelegenheiten
0,75	Assistenzdienst
1,1	Abwehrender Brandschutz, Ausbildung, Koordination, Einsatzpläne, Digitalfunk
1	Vorbeugender Brandschutz für Stellungnahmen
0,5	Vorbeugender Brandschutz für Gefahrenverhütungsschauen
0,5	Brandschutzaufklärung/-erziehung
0,7	Katastrophenschutzangelegenheiten
0,1	Zivile Verteidigung
0,8	Rettungsdienst
0,25	Zentrale Leitstelle (Leitung und Grundsatzangelegenheiten), Umsetzung Digitalfunk
12	Einsatzbearbeiter Leitstelle
<b>18,95</b>	<b>Summe aller Stellen</b>

### **5.2.2 Einsatzleitung/Brandschutzaufsicht**

Die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben im Bereich der Einsatzleitung und der Brandschutzaufsicht erfolgt im Schwalm-Eder-Kreis durch den hauptamtlichen Kreisbrandinspektor, den ehrenamtlichen stv. Kreisbrandinspektor und durch sieben ehrenamtliche Kreisbrandmeister.

### **5.2.3 Zentrale Leitstelle**

In der Zentralen Leitstelle laufen alle Hilfeersuchen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammen und werden von dort bearbeitet und koordiniert. Hier ist insbesondere die Notrufschaltung der Notrufnummer **112** zu erwähnen, die aus dem ganzen Kreisgebiet kommend in der Zentralen Leitstelle abgefragt wird.

Von den Mitarbeitern der Zentralen Leitstelle wurden im Jahr 2011 insgesamt 820.789 Telefon- und Funkgespräche (inkl. FMS-Statusmeldungen) geführt. Dieses sind im Jahresdurchschnitt rund 95 Kontakte/Stunde.

Folgende technische Einrichtungen sind zur Einsatzabwicklung erforderlich:

- 12 ISDN-Anschlüsse für Notrufe "112"
- 2 ISDN-Anschlüsse für Krankentransporte "19222"
- 2 Telefaxgeräte
- 1 Brandmeldeempfangszentrale
- 1 Funkverkehrskreis
- 2 Funkalarmgeber
- Einsatzleitrechner mit 5 Arbeitsplätzen

Die Leitstelle muss **rund um die Uhr mit 2 Einsatzbearbeitern** besetzt sein.

Zur Abdeckung der daraus resultierenden Schichten sind, unter Berücksichtigung der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, **12 Vollzeitstellen** erforderlich.

#### **Einsatzdaten der Zentralen Leitstelle für die Jahre 2009 bis 2011:**

	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Feuerwehreinsätze	<b>1.323</b>	<b>2.269</b>	<b>2.078</b>
Rettungsdiensteinsätze	<b>32.804</b>	<b>34.863</b>	<b>35.087</b>
<b>davon</b>			
Krankentransporte	<b>13.781</b>	<b>14.891</b>	<b>13.653</b>
Notfalleinsätze	<b>13.817</b>	<b>14.575</b>	<b>15.611</b>
Einsätze mit dem Notarzt- einsatzfahrzeug	<b>5.206</b>	<b>5.397</b>	<b>5.823</b>

#### **5.2.4 Anlagen und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes**

##### **5.2.4.1 Atemschutzübungsstrecke**

Die Atemschutzübungsstrecke für den Schwalm-Eder-Kreis befindet sich im Feuerwehrhaus Schwalmstadt-Ziegenhain. Die Investitions- und Unterhaltungskosten der Atemschutzübungsstrecke werden vollständig vom Kreis getragen.

### **5.2.5 Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes**

#### **5.2.5.1 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Im Schwalm-Eder-Kreis befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen. Dennoch wurde auf Kreisebene ein „Umweltdienst“ gebildet. Der Umweltdienst setzt sich aus besonders geschulten Feuerwehrführungskräften und Fachberatern, die eine herausragende berufliche Qualifikation (z. B. Dr. der Physik, Dr. der Chemie, Dipl. Chemiker, Dipl. Physiker) nachweisen können, zusammen und übernimmt folgende Aufgaben:

- Fachberatung für die Einsatzleitung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder der Polizei
- Übernahme der Abschnittsleitung für das Messen von Gefahrstoffausbreitungen
- Kontakt halten zur GABC-Messzentrale in der Kreisverwaltung und zum Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS) der Chemischen Industrie.
- Unterstützung des Zugführers des Gefahrstoff-Zuges
- Führen und Anleiten der Messfahrzeuge (nach Weisung der GABC-Messzentrale)
- Erstellung einer Schadstoffausbreitungsprognose

#### **5.2.5.2 Sonderobjekte (z.B. für Krankenhäuser)**

Durch die Betreiber der Kliniken wurden Krankenhauseinsatzpläne für die Objekte in Schwalmstadt, Fritzlar, Melsungen und Bad Zwesten erstellt und mit der Kreisverwaltung abgestimmt.

#### **5.2.5.3 Für besondere Ereignisse (z.B. Hochwasser, Starkniederschläge usw.)**

Für besondere Ereignisse (Massenanfall von Einsätzen innerhalb sehr kurzer Zeiträume) nutzt der Schwalm-Eder-Kreis das „Unwetter-Modul“ (Zusatzprogramm des „Cobra“ Leitstellenprogramms).

Es bietet die Möglichkeit der Notrufannahme und Weiterleitung per Fax an die Feuerwehren. Die Einsatzleitung auf örtlicher Ebene soll Unwettereinsätze selbst disponieren um den Betriebskanal zu entlasten und um eine zügige Abarbeitung der Notrufe zu gewährleisten. Die Steuerung solcher Lagen wird dadurch erheblich erleichtert.

### **5.2.6 Aus-/Fortbildung/Ausbildungseinrichtungen/Übungsgelände**

Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landkreises befinden sich bei den Feuerwehren in Borken, Fritzlar, Homberg, Melsungen und Schwalmstadt. Eine Atemschutzübungsanlage gibt es in Schwalmstadt.

Im Wesentlichen liegt hier das Augenmerk auf der Planung und Durchführung von Feuerwehrlehrgängen, die für die Hessische Landesfeuerweherschule (HLFS) auf Kreisebene stattfinden und u. a. die Grundlage für die weiterführende Ausbildung an der HLFS bilden. Im Schwalm-Eder-Kreis wurde die gesamte Kreisausbildung der Feuerwehrangehörigen an die noch bestehenden drei Kreisfeuerwehrverbände delegiert. An den fünf Ausbildungsstätten in Borken, Fritzlar, Homberg (Efze), Melsungen und Schwalmstadt fungieren Kreisausbilderteams der jeweiligen Lehrgangssparte unter der Leitung eines Lehrgangsleiters, der den Reihen der Kreisbrandmeister entstammt. Der Lehrgangsleiter übernimmt alle administrativen Aufgaben einschließlich der Einberufung des Lehrgangs und verantwortet die Durchführung. Lehrgangsbegleitende Unterlagen, Prüfungsfragebogen und Lehrgangsbescheinigungen werden durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises bereit gestellt, die auch die finanzielle Abrechnung mit der HLFS abwickelt.

Nicht zu vernachlässigen ist außerdem der Bedarf für die zusätzliche Ausbildung der Atemschutzgeräteträger in der Atemschutzübungsanlage in Schwalmstadt. Der jährliche Streckendurchgang nach FwDV 7 wird nach einem Zeitplan, der alle Kommunen im Kreis berücksichtigt, jeweils an verschiedenen Wochentagen angeboten. Für alle Kommunen sind mindestens 2 Übungstermine je Kommune eingeplant, um den verschiedensten Arbeitszeiten der Feuerwehrangehörigen gerecht zu werden. Gesetzeskonform werden zusätzlich im Nordwesten des Kreises mit dem Landkreis Kassel und im Südosten mit dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg Synergieeffekte genutzt.

Der Ausbildungsbedarf wird jährlich neu anhand der Personalstatistiken der Städte und Gemeinden ermittelt. Im Mittel der letzten fünf Jahre wurden pro Jahr in 6 Atemschutzgeräteträgerlehrgängen, 6 Grundlehrgängen, 3 Maschinistenlehrgängen, 3 Truppführerlehrgängen und 10 Sprechfunklehrgängen insgesamt 700 Feuerwehrangehörige ausgebildet. Zurzeit wird die Ausbildung mit 115 ehrenamtlichen Kreisausbildern realisiert.

Im derzeit überschaubaren Zeitraum der nächsten 4 bis 5 Jahre (lt. Altersstatistik der Einsatzabteilungen und Personalstatistik der Jugendfeuerwehr) wird sich nach den enormen Anstrengungen im Bereich der Mitgliederwerbung die Zahl der Auszubildenden voraussichtlich stabilisieren. Eine eklatante Steigerung ist mit der Einführung des Digitalfunks im Bereich der Sprechfunkausbildung zu erwarten. Hier muss die Anzahl der Kreisausbilder aufgrund der Altersstruktur mittelfristig angepasst und hinsichtlich des größeren Ausbildungsbedarfs zusätzlich erhöht werden.

Um die Ehrenamtlichkeit der Ausbildung weiterhin gewährleisten zu können, dürfen die Zuschüsse des Landkreises an die Kreisfeuerwehrverbände zur Finanzierung der Ausbildung keinesfalls reduziert werden. Allein die Verlagerung der administrativen Tätigkeiten in den hauptamtlichen Bereich der Brandschutzdienststelle würde hier einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 0,8 VK verursachen.

An die Standorte Borken, Fritzlar, Melsungen, Homberg und Schwalmstadt sollen zukünftig für die Bereitstellung der Räumlichkeiten (Lehrsaal, Toiletten, Duschen, Küche, Büro für Kreisausbilder) für Lehrgänge eine zusätzliche Kreiszuwendung gezahlt werden. Entsprechend der Beanspruchung der Räumlichkeiten werden folgende „Lehrgangsprämien“ gezahlt.

Grundlehrgang: 400,- € pro Lehrgang (ca. 6 Lehrgänge pro Jahr)  
Truppführerlehrgang: 300,- € pro Lehrgang (ca. 3 Lehrgänge pro Jahr)  
Sprechfunklehrgang: 200,- € pro Lehrgang (ca. 10 Lehrgänge pro Jahr)  
Maschinenlehrgang: 200,- € pro Lehrgang (ca. 4 Lehrgänge pro Jahr)

### **5.2.7 Brandschutzerziehung/Brandschutzaufklärung**

Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung werden von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Der Landkreis fördert die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durch Weiterbildungsseminare und die Bereitstellung von Ausbildungsunterlagen.

### **5.2.8 Förderung der drei Kreisfeuerwehrverbände**

Die drei Kreisfeuerwehrverbände Fritzlar/Homberg, Melsungen und Ziegenhain erhalten eine jährliche Förderung durch den Landkreis.

### 5.3 Vergleich der Strukturen (EMPFEHLUNG / IST)

In der Gegenüberstellung (Empfehlung/Ist) bestehen bei der personellen Besetzung der Brandschutzdienststelle derzeit erhebliche Defizite. Zurzeit ist können diese Defizite nur über Mehrarbeit durch die Mitarbeiter kompensiert werden.

Bei weiterer Zuweisung von Aufgaben durch den Bund bzw. das Land Hessen an die Brandschutzdienststellen sind die Aufgaben nur mit zusätzlichem Personal abzuarbeiten.

Stellen EMPFEHLUNG	Stellen IST	Aufgaben
1	0,75	Kreisbrandinspektor
0	0,5	Fachbereichsleitung: Grundsatz-, Personal- u. Haushaltsangelegenheiten
1	0,75	Assistenzdienst
2	1,1	Abwehrender Brandschutz, Ausbildung, Koordination, Einsatzpläne, Digitalfunk
1,5	1	Vorbeugender Brandschutz für Stellungnahmen
2	0,5	Vorbeugender Brandschutz für Gefahrenverhütungsschauen
0,5	0,5	Brandschutzaufklärung/-erziehung
1,5	0,7	Katastrophenschutzangelegenheiten
0,5	0,1	Zivile Verteidigung
1,5	0,8	Rettungsdienst
2	0,25	Zentrale Leitstelle (Leitung, Grundsatzangelegenheiten, EDV-Administration), Umsetzung Digitalfunk
12	12	Einsatzbearbeiter Leitstelle für die Doppelbesetzung rund um die Uhr
<b>25,5</b>	<b>18,95</b>	<b>Summe aller Stellen</b>

## 5.4 Maßnahmen

Vorrangig muss im Fachbereich 37 eine Stelle für administrative Aufgaben der Zentralen Leitstelle geschaffen werden. Mit der Einführung des Digitalfunkes wird die Leitstelle zum „Servicepoint nPOL“. Der Servicepoint soll erster Ansprechpartner für alle nicht-polizeilichen Funkberechtigten (Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, Rettungsdienstfahrzeuge) im Landkreis sein und den Informationsfluss von und zur Landesbetriebsstelle Digitalfunk bündeln. Weitere Aufgaben des Servicepoints im Detail:

- BOS-Endgerätemanagement (Bestand, Update, Zuordnung)
- BOS-Sicherheitskartenmanagement (Bestand, Verteilung, Service)
- Entgegennahme und Weiterleitung von Störungsmeldungen (Trouble-Tickets)
- Überwachung der Funkversorgung im eigenen Zuständigkeitsbereich

Neben den zusätzlichen Arbeiten im Bereich Digitalfunk muss der Administrator die neuen Einsatzstichworte für sämtliche Feuerwehren im Einsatzleitrechner einpflegen. Der prognostizierte Zeitaufwand für die Datenpflege beträgt ca. 250 Arbeitstage.

Mit der Einführung neuer Alarmierungssysteme über Mobiltelefone ist in der Leitstelle ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstanden. Da die sog. Handyalarmierung bei den Einsatzkräften eine hohe Akzeptanz findet, wird der Aufwand für das Einpflegen der Handynummern in den Einsatzleitrechner auch in Zukunft nicht weniger werden.

## 6 Vorhaltungen des Katastrophenschutzes im Landkreis

### 6.1 SOLL

Das seit 01.01.2011 gültige Konzept "Katastrophenschutz in Hessen" sieht vor, dass im Schwalm-Eder-Kreis folgende Einheiten aufzustellen sind:

	Behörde	Feuerw.	DRK	MHD	DLRG	THW
Katastrophenschutz-Stab	1					
Verwaltungsstab	1					
IuK-Zentrale		1				
Führungsgruppe TEL	1					
IuK-Gruppe		1				
Löschzug		26				
GABC-Zug		1				
GABC-Meßzentrale		1				
Sanitätszug			2			
Betreuungszug			1	1		
Betreuungsstelle			2			
Kreisauskunftsbüro			1			
Wasserrettungszug					1	
Technische Züge (gestellt durch die <u>Bundesanstalt</u> Technisches Hilfswerk für Bergung und Instandsetzung)						4

#### 6.1.1 KatS-Stab

Personelle Stärke: **25**

Für die operativ-taktische Führung aller Einheiten und Einrichtungen wurde ein KatS-Stab eingerichtet. Für Aufgaben und Gliederung des KatS-Stabes (§ 30 und § 43 Abs. 4 HBKG) gelten die bestehenden Vorgaben der FwDV 100. Da Katastrophen in der Regel mehrere Tage oder länger andauern, wurde bei Aufstellung und Ausbildung des KatS-Stabes von zwei Schichten ausgegangen. Im Gegensatz zur KatSL und dem Verwaltungsstab ist der KatS-Stab ein Führungs-Gremium, das für die Dauer der Katastrophenabwehr im Stabsraum ununterbrochen zusammenarbeitet. Der Stabsraum und die Räume der GABC-MZt liegen unmittelbar beieinander. Ein direkter Zugang zur Zentralen Leitstelle und IuK-Zentrale ist möglich.

### **6.1.2 Verwaltungsstab**

Personelle Stärke: **22**

Für die administrativ-organisatorische Komponente in der KatS-Leitung nach § 29 Abs. HBKG wurde ein Verwaltungsstab eingerichtet. Als Handlungsgrundlage für den Verwaltungsstab gilt eine gesonderte Dienstanweisung. Allgemein wird die Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsstabes in regelmäßigen Besprechungen der Führungskräfte aus der Verwaltung, der KatS-Behörde und anderer beteiligter Stellen durchgeführt. Im Anschluss an diese Besprechungen organisieren die jeweils Verantwortlichen die vorgesehenen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für die Koordination der Einladungen, die Sitzungsprotokolle und die Erfolgskontrolle der Verwaltungsmaßnahmen ist der Fachbereich 03 – Büroleitung und Controlling – zuständig.

### **6.1.3 IuK-Zentrale**

Personelle Stärke: **6**

Nach § 54 Abs. 2 HBKG nimmt die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt) wahr.

#### **Aufgaben der IuK-Zentrale:**

- Alarmierung der taktischen Einheiten und Einrichtungen entsprechend der Alarm- und Ausrücke-Ordnung (AAO), dem KatS-Plan und / oder den Anweisungen des KatS-Stabes,
- fernmeldemäßige Führung aller Einsätze der taktischen Einheiten und Einrichtungen des KatS im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen,
- Nachforderung von Einsatzkräften und –mitteln,
- Vornahme von Benachrichtigungen,
- Bereitstellen von Informationen,
- Ausübung der Funküberwachung,
- Umsetzung der Anordnung des S 6 zur Nutzung von (gemeinsamen oder abgesonderten) Funkkanälen.

### **6.1.4 FÜGrTEL**

Personelle Stärke: **9**

Die FÜGrTEL unterstützt die oder den nach § 41 oder § 43 Abs. 4 HBKG zuständige(n) Einsatzleiterin/Einsatzleiter bei der Führung der Einsatzkräfte und bei allen sonstigen Aufgaben im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

Die FüGrTEL kann auch zur Technischen Einsatzleitung (TEL) nach § 43 Abs. 4 HBKG bestimmt werden. In diesem Fall ist die Leiterin/der Leiter der Führungsgruppe die Technische Einsatzleiterin/der Technische Einsatzleiter. Sie/er übernimmt mit der Führungsgruppe die Führung aller Einsatzkräfte im Gefahrenbereich oder Schadengebiet.

***Im Einzelnen:***

erkundet und meldet die Lage,  
erteilt Einsatzbefehle,  
ordnet den Einsatzraum (z.B. Trennungslinien / Grenzen / Einbahnstraßenregelung / Sicherheits- und Absperrmaßnahmen),  
fordert Verstärkung, Ablösung und Reserven an und setzt diese ein,  
regelt Versorgung, Unterbringung und Ablösung,  
regelt die Inanspruchnahme von Personen, Sachen, Gebäuden und Gelände,  
organisiert Führung, Information und Kommunikation,  
regelt die Abschlussmaßnahmen,  
erstellt einen Gesamteinsatzbericht,  
führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

**6.1.5 luK-Gruppe**

Personelle Stärke: **9**

Die luKGr stellt die für die Führung des Katastrophenschutzes zusätzlich erforderlichen luK-Verbindungen her und betreibt sie.

***Im Einzelnen:***

Die luK-Gruppe errichtet und betreibt luK-Stellen auf den verschiedenen Führungsebenen, schließt an Fernsprechnetze an, stellt Führungsmittel zur Verfügung, leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. kommunale TK-Bereiche) und führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

**6.1.6 Brandschutz (Löschzug)**

Planungsgrundlage: Zug mit Ergänzungsgruppe = erweiterter Zug

Personelle Stärke: **25**

**Aufgaben des Löschzuges (LZ)**

Der LZ rettet Menschen und Tiere. Er schützt und/oder birgt Sachwerte.

***Im Einzelnen:***

Der LZ rettet Menschen und Tiere aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, bekämpft Brände, die Menschen, Tiere, die natürlichen Lebensgrundlagen und Sachwerte gefährden, trägt Löschangriffe vor, auch unter erschwerten Bedingungen (Atemschutz, Leitern usw.), übernimmt die Löschwasserversorgung anderer Brandschutzeinheiten, leistet Technische / Allgemeine Hilfe, leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Polizei, Straßenbulasträger) und führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

**6.1.7 GABC-Zug**

Personelle Stärke: /29

Der GABC-Z stellt die von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren fest und verhindert oder verringert die Auswirkung der Gefahren und/oder Schäden auf Menschen, Tiere oder die natürlichen Lebensgrundlagen. Er dekontaminiert Menschen, Sachen und Gelände.

***Im Einzelnen:***

Der GABC-Zug erkundet und beurteilt die Lage, rettet Menschen, Tiere, schützt und/oder birgt Sachwerte, schützt Einsatzkräfte, sichert und sperrt die Einsatzstelle ab, holt Informationen über die Gefahrstoffe ein, misst, spürt und meldet die Ergebnisse und nimmt nach Bedarf Proben, zieht sachkundige Personen hinzu, sichert die Gefahrstoffe bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung, dekontaminiert die Einsatzkräfte, dekontaminiert Fahrzeuge, Ausstattung und Gelände, leitet den Aufbau und den Betrieb einer Notfallstation, leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Veterinär, Umwelt-Dienststellen), gibt Verhaltensanweisungen an gefährdete Personen, gibt Informationen an die Gefahrstoff-ABC-Messzentrale und Messleitkomponente und führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

**6.1.8 GABC-Messzentrale**

Personelle Stärke: 6.

Die GABC-MZt ist eine in unmittelbarer räumlicher Nähe eingerichtete und direkt dem Fü-Stab / oder KatS-Stab unterstellte Stelle.

***Im Einzelnen:***

Die GABC-MZt koordiniert den Einsatz aller für GABC-Messungen, Probenahmen und Meldungen geeigneten Einheiten, Einrichtungen und Stellen, nimmt alle Erkundungsmeldungen und Informationen über GABC-Lagen entgegen, wertet sie aus, fasst sie

ggf. zusammen und leitet sie dem Stab zu, hält Verbindung zu allen bei GABC-Lagen wichtigen Stellen, z.B. dem Deutschen Wetterdienst (DWD), sonstigen meteorologischen Diensten, den Staatlichen Umwelt-Dienststellen, Proben-Untersuchungslaboren und holt ggf. dort Informationen ein, gibt ggf. fachliche Empfehlungen für Gefahrstoff-Messungen und Probenahmen einschließlich Verpackung und Transport der Proben, überwacht Rundfunk- und Fernsehmeldungen hinsichtlich der Schadenlage, kann bei Hochwasser-, Unwetter- und sonstigen Schadensereignissen bei der Lageermittlung und -fortschreibung mitwirken und führt sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

In der GABC-MZt sind elektronische Datenverarbeitung, Internet, (z.B. Feuerwehrinformations-System - FEWIS® - und - webKONRAD® - des DWD sowie weitere geeignete EDV-Programme (z.B. Memplex®) zu verwenden, da durch derartige Systeme schnellere und qualitativ bessere Erhebungen, Berechnungen und Auswertungen möglich sind.

#### **6.1.9 Sanitätswesen (Sanitätszug)**

Personelle Stärke: **25**

Der SZ leistet der betroffenen Bevölkerung im Schadensgebiet Hilfe und führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch. Er transportiert Verletzte und Kranke. Er wirkt im Bedarfsfall bei der Betreuung und bei Evakuierungen mit.

##### ***Im Einzelnen:***

Der SZ sucht und rettet Verletzte und Kranke, evtl. mit Unterstützung von Rettungshunden, übernimmt Verletzte in der Patientenablage, betreut die Patientensammelstelle, sichtet Verletzte und Kranke, registriert Verletzte und Kranke, führt Sofortmaßnahmen durch, leistet Erste Hilfe, führt ärztliche Sofortmaßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände durch, stellt die Transportfähigkeit von Verletzten und Kranken her, betreut Verletzte und Kranke sanitätsdienstlich, führt pflegerische Maßnahmen durch, sorgt für psychosoziale Betreuung Verletzter und Kranker in Verbindung mit dem Betreuungsdienst und dem Kriseninterventionsdienst, errichtet und betreibt einen Behandlungsplatz und / oder Patientensammelstellen, errichtet einen Rettungsmittelhalteplatz, stellt Transportkapazität und transportiert Verletzte, Kranke und Betroffene, auch bei Evakuierungen, unterstützt den GABC-Dienst beim Betreiben von Notfallstationen, unterstützt den Betreuungsdienst beim Betreiben von Betreuungseinrichtungen, unterstützt im Bedarfsfall das Personal in Krankenhäusern, leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Gesundheitsämter, Rettungsdienst) und führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

### **6.1.10 Betreuungsdienst**

#### **Betreuungszug (BtZ)**

Personelle Stärke: **25**

Der BtZ übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung. Er wirkt bei Evakuierungen mit. Er unterstützt im Bedarfsfall die Sanitätseinheiten.

#### ***Im Einzelnen:***

Der BtZ leistet Erste Hilfe und Soziale Betreuung bei Verletzten, Kranken und Betroffenen, registriert Betroffene und unterstützt das Kreisaukunftsbüro, richtet Betreuungsstellen ein und betreibt diese, richtet behelfsmäßige Unterkünfte ein, betreut Verletzte, Kranke und Betroffene, wirkt mit bei der psychosozialen Notfallversorgung und Panikbekämpfung, hilft bei Räumung und Evakuierung, beschafft Gegenstände des dringenden persönlichen Bedarfs, verwaltet diese und gibt sie an Betroffene und Kranke aus, beschafft Lebensmittel und Getränke, überwacht bei bevorrateten Lebensmitteln die Verfalldaten, sorgt für rechtzeitige Verwendung und Umwälzung, bereitet Kalt- und Warmverpflegung sowie Getränke zu, transportiert sie und gibt sie aus, stellt Zelte für Betreuungs- und Sanitätseinsätze zur Verfügung, errichtet und betreibt mobile Beleuchtungsanlagen, wirkt bei der Trinkwasserausgabe mit, unterstützt Betreuungs- und Sanitätseinheiten bei der Entsorgung, beschafft Ersatzteile, wirkt mit beim Errichten und Betreiben von Notfallstationen, leistet Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Gesundheitsämter, Rettungsdienst) und führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

#### **Betreuungsstelle (BtSt)**

Personelle Stärke: **9**

Die ortsfeste BtSt übernimmt die Hilfeleistung für Betroffene durch soziale Betreuung, Verpflegung, Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vorübergehende Unterbringung.

#### ***Im Einzelnen:***

Die BtSt leistet Erste Hilfe und Soziale Betreuung bei Verletzten, Kranken und Betroffenen, registriert Betroffene und unterstützt das Kreisaukunftsbüro, richtet die behelfsmäßige Unterbringung ein, betreut Betroffene, wirkt mit bei der psychosozialen Notfallversorgung, hilft bei Räumung und Evakuierung, bereitet Kalt- und Warmverpfle-

gung sowie Getränke zu, gibt Verpflegung und Getränke aus und führt sonstige humanitäre Aufträge im Auftrag des KatS-Stabes durch.

#### **6.1.11 Wasserrettung (Wasserrettungszug)**

Personelle Stärke: **25**

Die Wasserrettungseinheiten leisten Hilfe bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen sowie bei hierdurch hervorgerufenen Notständen.

##### **Im Einzelnen:**

Die Wasserrettungseinheiten retten Menschen und Tiere aus Wasser- oder Eisgefahr, bergen Sachen aus Wassergefahren, übernehmen Transport- und Versorgungsfahrten auf dem Wasser, übernehmen Sicherungsaufgaben bei Wasser- und Eiseinsätzen, unterstützen andere Einsatzkräfte beim Schutz von Sachen und Gebieten vor Hochwassergefahren, führen Taucherkundungen und Taucheinsätze durch, erkunden behelfsmäßige Anlege-/Anlandestellen, leisten Amtshilfe für Behörden und Dienststellen (z.B. Wasserschutzpolizei, Rettungsdienst) und führen sonstige humanitäre Aufträge des KatS-Stabes aus.

#### **6.1.12 Bergung und Instandsetzung (Technischer Zug)**

Der Technische Zug der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) setzt sich aus einem Zugtrupp und einer ggf. zwei Bergungsgruppen zusammen. Diese werden durch Fachgruppen ergänzt. Im Schwalm-Eder-Kreis sind folgende Einheiten des THW stationiert:

Homberg: Technischer Zug mit Fachgruppe Räumen

Fritzlar: Technischer Zug mit Fachgruppe Beleuchtung

Melsungen: Technischer Zug mit Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen

Schwalmstadt: Technischer Zug mit Fachgruppe Ortung Typ B

#### **6.1.13 Sonstige Vorhaltungen**

##### **Kreisauskunftsbüro (KAB)**

Personelle Stärke: **24**

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) richtet, auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bund über die Durchführung von Suchdiensttätigkeiten (Suchdienstvereinbarung) vom 28. Mai 1958, in der Fassung 8.Juni 2001, bei Katastrophen und Großschadenlagen bei Bedarf ein KAB ein, von dem alle Betroffenen nach bundesweit festgelegten Registrierungsmustern erfasst werden.

### Im Einzelnen:

Das KAB richtet die Personenauskunftsstelle als zentrale Anlaufstelle ein, nimmt Informationen über verletzte und unverletzte Betroffene entgegen, sammelt, bearbeitet und wertet Informationen über Betroffene aus, nimmt telefonische und persönliche Suchanfragen aus der Bevölkerung auf und erteilt Auskunft an Angehörige von Betroffenen über deren Verbleib.

### 6.2 IST

	Behörde	Feuerw.	DRK	MHD	DLRG	THW
Katastrophenschutz-Stab	1					
Verwaltungsstab	1					
IuK-Zentrale		1				
Führungsgruppe TEL	1					
IuK-Gruppe		1				
Löschzug		25				
GABC-Zug		1				
GABC-Meßzentrale		1				
Sanitätszug			2			
Betreuungszug			1	1		
Betreuungsstelle			2			
Kreisauskunftsbüro			1			
Wasserrettungszug					1	
Technische Züge (gestellt durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk für Bergung und Instandsetzung)						4
<b>Einsatzkräfte in den KatS-Einheiten</b>						
Helfer/-innen am 31.12.2011	101	823	165	22	47	165

### 6.3 SOLL/ IST- Vergleich

Bis auf einen Löschzug sind im Schwalm-Eder-Kreis alle vorgesehenen Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt. Einige Einheiten erreichen jedoch nicht die geforderte Doppelbesetzung auf allen Positionen, die für Katastrophenschutz Einsätze über einen langen Zeitraum (ggf. mehrere Tage) als Ablösung auf jeden Fall anzustreben ist.

## 6.4 Maßnahmen

Der fehlende Löschzug soll im Bereich der Gemeinde Malsfeld aufgestellt werden.

Die Planungen des Gemeindebrandinspektors sind bereits weit fortgeschritten.

Nach **Wegfall der Wehrpflicht** besteht keine Möglichkeit mehr, Helfer zur Mitarbeit im Katastrophenschutz zu verpflichten und dadurch vom Wehrdienst freizustellen.

Es kommt nur noch **ein freiwilliges, ehrenamtliches Engagement** in den Katastrophenschutzeinheiten in Frage.

Die Förderung des Ehrenamtes zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Katastrophenschutzes muss daher oberste Priorität haben und sollte auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel des Kreises weiter unterstützt werden.

Die Finanzierung der Verpflegung und der Pyrotechnik bei kleineren Katastrophenschutzübungen auf Standortebene durch den Kreis ist ein erster Schritt, um die Katastrophenschutzausbildung attraktiver gestalten zu können.

Weitere Fördermaßnahmen werden in den nächsten Jahren unumgänglich. Beispielhaft können schon jetzt genannt werden:

- Zuwendungen für die Sicherstellung der Alarmierung der Einheiten nach Einführung des Digitalfunks,
- Beschaffung und leihweise Überlassung von Übungs- und Ausbildungsmaterial (Nebelmaschine, Übungspuppe, Fachliteratur und Ausbildungssoftware),
- Zuschüsse für die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung soweit diese nicht in ausreichender Anzahl von den Trägerorganisationen gestellt werden kann
- Finanzierung von „Helfertagen oder Helferabenden“ für die Einheiten aus den Bereichen Führung, GABC-Gefahrstoffe und Information und Kommunikation, die überörtlich aufgestellt worden sind.

## 7 Investitionsplanungen

### 7.1 Fahrzeuge

#### 7.1.1 Fahrzeuge die vom Schwalm-Eder-Kreis in den nächsten Jahren gefördert werden

Ort	Fahrzeuge	Kostenobergrenze	Vorraussichtliche Ersatzbeschaffung	Anteil Schwalm-Eder-Kreis 30 %
Melsungen	GW – LWV	90.000 €	2014	27.000 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	195.000 €	2026	58.500 €
	Gerätewagen GW-G	225.000 €	2020	67.500 €
	Drehleiter DLA (K) 23/12	510.000 €	2035	153.000 €
	Rüstwagen RW	250.000 €	2027	75.000 €
	Flutlichtfahrzeug FLF (GW-Licht)	Keine	2027	
Fritzlar	Drehleiter DLA (K) 23/12	510.000 €	2016	153.000 €
	TLF 24/50	195.000 €	2020	58.500 €
	Gerätewagen GW-L	90.000 €	2036	27.000 €
	Strahlenschutz (Container)		nicht vorhanden	100 % Kreis
Homberg	Gerätewagen GW - G	225.000 €	2013	67.500 €
	Drehleiter DLA (K) 23/12	510.000 €	2035	153.000 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	195.000 €	2022	58.500 €
	Rüstwagen RW	250.000 €	2033	75.000 €
	Gerätewagen GW - L	90.000 €	2033	27.000 €
Schwalmstadt	Drehleiter DLA (K) 23/12	510.000 €	2015	153.000 €
	TLF 24/40	195.000 €	nicht vorhanden	58.500 €
	GW – LW	90.000 €	2018	27.000 €
	Atemschutz (Container)		nicht vorhanden	100 % Kreis
	Gerätewagen GW - G	225.000 €	2036	67.500 €
	Rüstwagen RW	250.000 €	nicht vorhanden	75.000 €
	Flutlichtfahrzeug FLF (GW-Licht)	keine	KatS	Land
Borken	Drehleiter DLA (K) 23/12	510.000 €	2009	153.000 €
	Boot (RTB2 oder MZB)	40.000 € ?	2012	40.000 € ?
	Gerätewagen GW-L	90.000 €	2013	27.000 €
Neukirchen	Drehleiter DLA (K) 18/12	400.000 €	2015	120.000 €

Die Kosten für Heizung, Müllabfuhr, Reinigung, Versicherung, Bauunterhaltung, Entwässerung, Stromversorgung sowie Schornsteinfegerkosten dürfen lediglich für die Räume/Flächen erstattet werden, die für die überörtliche Nutzung notwendig sind. Eine genaue Differenzierung dieser Kosten erscheint unmöglich.

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird eine „**Einsatzprämie**“ gezahlt. Die Prämie soll **1.000 €** für jeden überörtlichen Einsatz mit den im BEP des Schwalm-Eder-Kreises aufgeführten Fahrzeugen (siehe Tabelle oben) betragen.

Grundlage für die Berechnung dieser Prämie sind die Zuweisungen, die im Bereich „AUFWAND“ in den Jahren 2008, 2009 und 2010 an die bisherigen „Stützpunkte“ bewilligt worden sind. Vom Schwalm-Eder-Kreis wurden in diesem Zeitraum ca. 300.000,- € an die 7 Städte und Gemeinden gezahlt. In diese Periode fielen ca. 300 überörtliche Einsätze (Aufwand pro Einsatz: 1.000,- €).

Da bei vielen überörtlichen Einsätzen Einnahmen erzielt werden (gebührenpflichtige Hilfeleistung), reduziert sich die **Einsatzprämie auf 500,- €** für Einsätze, bei denen eine Rechnungsstellung möglich gewesen wäre (unabhängig von der Tatsache, ob tatsächlich eine Einnahme erzielt wurde).

Diese Einsatzprämie wird nicht nur für die echten überörtlichen Einsätze der „Stützpunkte“ gezahlt, sondern auch für alle Einsätze in **zugewiesenen Abschnitten auf Verkehrswegen, obgleich der Kreis hierzu nicht verpflichtet ist**. Da die Feuerwehr Spangenberg lediglich Abschnitte der Schnellfahrstrecke betreut und das Einsatzaufkommen hier gegen Null gehen wird, erhält die Stadt **Spangenberg** eine jährliche Pauschale in Höhe von 3000,- € für den zusätzlichen Ausbildungs- und Planungsaufwand. Kosten für Bauunterhaltungsmaßnahmen oder Reparaturen sowie ähnliche Aufwendungen aus dem Bereich „Aufwand“ werden zukünftig nicht mehr als Einzelfallabrechnung erstattet.

An den Standorten **Borken, Fritzlar, Melsungen, Homberg und Schwalmstadt** sollen zukünftig Lehrgänge stattfinden. Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten (Lehrsaal, Toiletten, Duschen, Küche, Büro für Kreisausbilder) für Lehrgänge wird neben der oben erwähnten Einsatzprämie eine zusätzliche Kreiszuwendung gezahlt werden. Entsprechend der Beanspruchung der Räumlichkeiten werden folgende „**Lehrgangsprämien**“ gezahlt.

Grundlehrgang:	400,- € pro Lehrgang (ca. 6 Lehrgänge pro Jahr)
Truppführerlehrgang:	300,- € pro Lehrgang (ca. 3 Lehrgänge pro Jahr)
Sprechfunklehrgang:	200,- € pro Lehrgang (ca. 10 Lehrgänge pro Jahr)
Maschinenlehrgang:	200,- € pro Lehrgang (ca. 4 Lehrgänge pro Jahr)

## **7.2 Einrichtungen**

Die Investitions- und Unterhaltungskosten der Atemschutzübungsstrecke in Schwalmstadt werden vollständig vom Kreis getragen. Die Abrechnungsmodalitäten werden vertraglich mit der Stadt Schwalmstadt vereinbart.

## **8 Berichtswesen**

Dem Kreistag soll jährlich über die Entwicklungen im Bereich des Brand-, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens durch den Kreisbrandinspektor berichtet werden

## **9 Fortschreibung**

### **9.1 Regelmäßige Fortschreibung**

Bedarfs- und Entwicklungspläne sind gem. Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOVO) alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben.

### **9.2 Wesentliche Änderungen**

Sollten erhebliche Veränderungen der örtlichen Verhältnisse eintreten, wird die erste Fortschreibung dieses Plans durch den Fachbereich 37 vorbereitet.

## **10 Inkrafttreten**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Schwalm-Eder-Kreis wurde in der Sitzung des Kreistages am 07. Mai 2012 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Homburg (Efze), den 07. Mai 2012

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

im Original gezeichnet

Frank-Martin Neupärtl, Landrat